

15.01.14

**Zusammenfassung des Sitzungsprotokolls**

**der 26. ordentlichen Sitzung des**

**GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE AMSTETTEN**

**am MITTWOCH, dem 11. Dezember 2013, um 16.00 Uhr**

**im Gemeinderatssitzungssaal**

**ÖFFENTLICHER TEIL**

Frau Bürgermeister Puchebner eröffnet die 26. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden. Sie stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

**Begründet entschuldigt:** StR.Scholler, StR.Kashofer, GR Kunz, GR Stoiber

Da somit mehr als 2/3 der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind, ist die Sitzung beschlussfähig.

1) **Angelobung eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates**

Herr GR Thomas Huber hat mit Wirkung vom 28.11.2013 auf sein Amt als Gemeinderat der Stadt Amstetten verzichtet. Der zustellbevollmächtigte Vertreter der Grünen Amstetten hat Herrn Gerhard Haag zur Besetzung dieses Mandates vorgeschlagen.

Frau Bürgermeister hat Herrn Gerhard Haag zur Gemeinderatssitzung eingeladen und ersucht ihn vorzutreten und das Gelöbnis zu leisten. Sie ersucht die Damen und Herren des Gemeinderates sich von den Sitzen zu erheben.

**Gelöbnisformel:**

„Ich gelobe, die Bundes- und die Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Amstetten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Herr GR Haag legt vor Frau Bürgermeister mit Handschlag das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“, ab.

Frau Bürgermeister weist Herrn GR Haag den Sitzplatz des ehemaligen GR Thomas Huber zu.

## 2) Ergänzungswahlen

Aufgrund des Mandatsverzichtes von Herrn GR Thomas Huber gelangen verschiedene Funktionen neu zur Besetzung.

Frau Bürgermeister führt nunmehr die Wahl aufgrund der Bestimmungen der §§ 102, 103 und 104 NÖ Gemeindeordnung durch.

Der Wahlvorschlag der zur Besetzung gelangenden Funktionen seitens der Grünen Amstetten lautet:

Gemeinderatsausschuss 8 – Verkehr und Stadtplanung – Mitglied GR Gerhard Haag

Gemeinderatsausschuss 2 – Kultur, Jugend und Tourismus – Ersatzmitglied GR Gerhard Haag

Gemeinderatsausschuss 10 – Prüfungsausschuss – Ersatzmitglied GR Gerhard Haag

-----  
-

Die Stimmzettel sind bereits vorbereitet und Frau Bürgermeister wird nun die Wahl entsprechend § 115 NÖ Gemeindeordnung vornehmen.

Sie ersucht die Klubsprecher der SPÖ und ÖVP je ein Gemeinderatsmitglied zu nominieren, die mit ihr über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheiden und das Wahlergebnis feststellen werden.

Bestimmt werden: GR Julia Wiesner, GR Andreas Gruber

### Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen:   37  

Streichungen            Gültig

-----            ...      37

Herr GR Haag nimmt die Wahl an, somit ist er in diese Funktionen gewählt und sind diese Funktionen nachbesetzt.

3) **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 9. Oktober 2013**

Die Niederschrift über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 9. Oktober 2013 wurde von Frau Bürgermeister, den Schriftführern und je einem Mitglied der Fraktionen unterfertigt.

Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls wurde den Fraktionen nachweislich zugestellt.

#### 4) **Mitteilungen**

- OV a. D. Johann Waser wurde am 10. Dezember das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich verliehen.
- Am 8.12. erhielt die Stadt Amstetten eine weitere Auszeichnung:  
Die European Society for Quality Research vergab den „European Award for Best Practices“ an Amstetten.  
Dieser Preis wird einmal jährlich weltweit an Firmen, staatliche Organisationen wie Universitäten und Fachhochschulen sowie an Gemeinden vergeben, die besondere Leistungen und vorbildliche Maßnahmen in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften erbringen.  
Amstetten war einziger österreichischer Kandidat. Die Auszeichnung wurde an insgesamt 72 Preisträger aus 59 Ländern der 5 Kontinente vergeben.
- Handyparken ist am 29.11.2013 gestartet. Mittlerweile haben sich 113 NutzerInnen angemeldet.

Es liegen einige Dringlichkeitsanträge vor:

Frau Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 1:**

22.1) Ankauf eines Spindelmähers für Stadion Hausmening

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 4:**

27.1) Baubeirat für die Sanierung der Johann-Pözl-Halle; 1. Änderung

#### **Referat des Gemeinderatsausschusses 6:**

42.1) Österreichische Kinderfreunde, Ortsgruppe Amstetten, Abänderung des Mietvertrages betreffend der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens, Siedlungsstraße 20, 3300 Amstetten

42.2) Firma Rafetseder, Nah & Frisch, Mietvertrag Backofen, Kündigung

**Begründung:** Die angeführten Punkte wurden erst nach Erstellung der Tagesordnung sitzungsreif.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

Weiters liegt ein Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Nein zur Reduzierung von AHS-Standorten und Aufnahmeprüfungen“ vor, der der Niederschrift beigefügt ist.  
Mündliche Begründung durch GR Harreiter.

**Abstimmungsergebnis** : 3 dafür  
34 dagegen (SPÖ, ÖVP und Grüne)

Mit Ausnahme der Punkte 12), 18), 43) und 51) wurden alle weiteren Tagesordnungspunkte einstimmig beschlossen.

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 3:**

5. Dienstpostenplan für das Jahr 2014
6. Änderung der Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungsvorschrift für die Bediensteten der Stadtgemeinde Amstetten
7. Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten im Bereich der Hoheitsverwaltung und Stadtwerke Amstetten
8. Weitergewährung der Subvention an den Amstettner Verein für Arbeit, Verschönerung und Mithilfe

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 5:**

9. Voranschlag der Stadtwerke Amstetten für das Wirtschaftsjahr 2014
10. Übernahme der Wasserversorgungsanlage Winklarn durch die Stadtgemeinde - Stadtwerke Amstetten

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 1:**

11. 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Amstetten für das Haushaltsjahr 2013
12. Voranschlag der Stadtgemeinde Amstetten für das Haushaltsjahr 2014  
**Abstimmungsergebnis:** 35 dafür  
2 dagegen (Grüne)
13. Rupert Wesely, Ybbsstraße 10, 3300 Amstetten, unentgeltliche Übernahme des Grundstückes Nr. 1636/12, EZ 2305, KG Amstetten
14. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung Neubau Kindergarten Schulstraße
15. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung Sanierung Gemeindefstraßen Amstetten
16. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung Sanierung Parkdeck Eggersdorferstraße
17. Investitionssubventionen Feuerwehren 2013/2014
18. City Club – Subventionsansuchen 2013  
**Abstimmungsergebnis:** 35 dafür  
2 dagegen (Grüne)
19. Private Hauptschule - Subvention für das Projekt „Kräuter und Kräuterspirale“

- 20. Investitionssubvention für den UTC Amstetten
- 21. Vergabe Sport Award 2013
- 22. Kindertagesbetreuungseinrichtung – Adaptierung der Räumlichkeiten

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 2:**

- 23. Pfarramt Amstetten Herz-Jesu – Finanzielle Unterstützung für die Renovierung der St. Agatha-Kirche
- 24. Stadt- und ÖGB-Bücherei Amstetten – Grundsatzbeschluss über Buchprojekt
- 25. F13-Konzert – Verwendung von Überschüssen

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 4:**

- 26. Generalsanierung und Erweiterung Kindergarten Neufurth
  - 26.1 Baumeisterarbeiten
  - 26.2 Fassade
  - 26.3 HKLS
  - 26.4 Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten
  - 26.5 Aluglasportale und Portalfenster
  - 26.6 E-Installation
- 27. Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch das Büro DI Karl Heinz Porsch – Auftragsvergabe

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 6:**

- 28. Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten per 1.1.2014 – 10. Novelle
- 29. Grundstücke Nr. 9/8,EZ 768, und 9/9,EZ 828, alle KG Hausmening, Abschluss eines Pachtvertrags mit Dipl.Ing. Matthias Hatschek
- 30. Otto und Mag. Silvia Gatterbauer, Errichtung einer Rampe für eine Brücke auf Grundstück Nr. 1094/9, KG Amstetten; Abschluss einer Vereinbarung
- 31. Dienstbarkeitsvertrag „Schneerosenweg“ mit der Kraftwerk Hofmühle Beteiligungs GmbH und Co KG, EZ 2073 und EZ 2106, KG Mauer bei Amstetten
- 32. NÖ Landesklinikenholding; Abschluss eines Bestandsvertrages für die Gesundheits- und Krankenpflegeschule
- 33. Garagen auf Parzelle 374/48, KG Schönbichl, Gestattungsverträge 1980 – Verlängerung
- 34. Mietvertrag mit der Sparkasse der Stadt Amstetten AG (FN 317211m), EZ 14, Grdstk.Nr. 367, KG Amstetten
- 35. Mietvertrag mit Transjob - Verein für Wirtschafts- und Beschäftigungsinitiativen, Vermietung einer Teilfläche der Liegenschaft EZ 2348, Grdstk.Nr. 1643/2, KG Amstetten (ehemaliges Schlosserinternat)
- 36. Mietvertrag mit der Sportverein Union Mauer bei Amstetten Sport- und Infrastruktur KG, Hauptstraße 21, 3362 Mauer Öhling, Grdstk.Nr. 800/5, EZ 2056, KG Mauer, Sportplatz Mauer

37. Untermietvertrag mit dem Sportverein Union Mauer, Bahnhofstraße 11/0, 3362 Mauer-Öhling, Grdstk.Nr. 800/5, EZ 2056, KG Mauer, Betrieb des Sportplatzes in Mauer
38. Mietvertrag mit der Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH und CoKG und der Hauptschulgemeinde Amstetten, Grdstk.Nr. 1730/3, EZ 2267, KG Amstetten, Nutzung der Zentralschule
39. Untermietvertrag mit dem Österreichischen Alpenverein, Sektion Amstetten und dem Verein Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Amstetten, Nutzung des Boulderraumes der Zentralschule
40. Kriminalpolizeilicher Exekutivdienst durch den Gemeindegewachkörper, Antrag gemäß § 18 Abs 4 Strafprozessordnung 1975 idF. BGBl I/ Nr. 195/2013
41. Änderung der Pächter eines bestehenden Pachtvertrages
42. Kindertagesbetreuung; Abschluss einer Vereinbarung mit der Kidspoint GmbH

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 7:**

43. Anton Danner GesmbH - Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz – Gewinnungsbetriebsplan für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf Parz. 2055/3, Abbaufeld „Greinsfurth II“ KG Mauer, sowie Fristverlängerung für den Schotterabbau auf Parz. 2055/165 – Abbaufeld „Greinsfurth I“  
**Abstimmungsergebnis:**     34 dafür  
   2 dagegen (Grüne)
44. Jana Strickova – Erweiterung Cafe/Weinbar im Standort 3300 Amstetten, Alte Zeile 2
45. City Center Amstetten GmbH – Vergrößerung des Verkaufsstandes der Firma Blumen Habersohn im Standort 3300 Amstetten, Waidhofner Straße 1
46. Schröfl Günter – Errichtung und Betrieb eines Handels mit pyrotechnischen Artikeln der Kategorien F1 und F2 im Standort 3300 Amstetten, Waidhofner Straße 44, KG. Mauer
47. Umdasch AG – Errichtung der Zelthalle Z45 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1
48. TENGAM Immobilien Pool GmbH – Errichtung eines Werbepylons im Standort 3300 Amstetten, Josef-Seidl-Straße 11
49. Franz Aiginger GesmbH – Erweiterung des Schauraumes, dem Zubau eines Ersatzteillagers und einer Direktannahme sowie die Errichtung eines Flugdaches im Standort 3363 Hausmening, Holzstraße 2, Grdst. 1885/24 KG Mauer
50. Matthias Lindenhofer – Errichtung und Betrieb eines Fitnessstudios mit Wellnessbereich im Standort 3300 Amstetten, Johann-Radinger-Straße 9 Grdst. 1023/36 KG Amstetten

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 8:**

51. Angebot der Sparkasse Amstetten zur Errichtung einer Stromtankstelle  
**Abstimmungsergebnis:**     33 dafür  
   3 dagegen (FPÖ)

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 9:**

52. Vermietung der Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Bahnhofstraße 11, Tür 2, an Herrn Elvir Zahidic-Korugic
53. Wohnungstausch - Vermietung der Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Preinsbacher Straße 60, Tür 5, an Frau Emina Besirovic
54. Vermietung der Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Krankenhausstraße 12, Tür 39, an Herrn Dr. Filip Vavro
55. Volkshilfe – Subvention Saalmiete für Veranstaltung und Imbiss
56. „Essen auf Rädern“ – Änderung der Richtlinien (Alterslimit der Fahrer/Fahrerinnen)

### **Referat des Gemeinderatsausschusses 10:**

57. Bericht über vorgenommene Prüfungen

## **A N F R A G E N**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manda Sten', is written on a light blue background.





## Referat des Gemeinderatsausschusses 3:

### 5) Dienstpostenplan für das Jahr 2014

Nach § 2 Abs. 1 der GBDO ist der Dienstpostenplan jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlages, der die Zahl der Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinde mit einer physischen Person zu besetzen sind, festlegt.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen und Funktionsgruppen zu trennen. Die Verwendungsgruppe umfasst Dienstzweige mit annähernd gleicher Vor- und Ausbildung.

Grundsätzlich wäre nach den gesetzlichen Bestimmungen lediglich eine Gliederung nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen und Funktionsgruppen bzw. nach Entlohnungsgruppen notwendig. Wurde ein Dienstposten auf Grund der Dienstpostenbeschreibung mit der Leistungsentlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe bewertet, so ist dies im Dienstpostenplan in der Spalte „BW = Bewertung“ ersichtlich. Die Bezeichnung drückt die Bewertung der Planstelle aus, besagt jedoch nicht, dass der Dienstposteninhaber sich besoldungsrechtlich bereits in dieser höheren Gruppe befindet.

Die Stadtgemeinde Amstetten erstellt immer einen Dienstpostenplan, der jeden einzelnen Dienstposten bezeichnet, sodass eine genauere Übersicht und auch eine Vergleichsmöglichkeit mit den Vorjahren gegeben sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 GVBG sind die Bestimmungen der GBDO auch für die Dienstposten der Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

Der Dienstpostenplan ist in zwei Teile gegliedert und zwar enthält der erste Teil den Dienstpostenplan für die Hoheitsverwaltung und der zweite Teil den Dienstpostenplan für die Stadtwerke.

Die Gesamtzahl der Dienstposten verringert sich im Vergleich zum Jahr 2013 von 575 auf 573 Planstellen, also um insgesamt 2 Planstellen (3,03 Vollzeitequivalente). Im Bereich der Hoheitsverwaltung sowie im Bereich der Stadtwerke Amstetten ergibt sich eine Reduktion von jeweils einer Planstelle.

Dem dieser Sitzungsvorlage angeschlossene Entwurf des Dienstpostenplanes ist auch eine Aufstellung über die Änderungen gegenüber dem Jahr 2013 beigefügt.

Der Gesamtpersonalstand gliedert sich wie folgt:

Hoheitsverwaltung	424 Dienstposten,	davon	18 Beamte
Saisonbedienstete	46 Dienstposten		
Stadtwerke	103 Dienstposten		
Gesamt	573 Dienstposten,	davon	18 Beamte.

Dazu kommen 66 Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger, und zwar:

Hoheitsverwaltung	35
Klinikum Mostviertel (Refundierung durch das Land NÖ)	19
Stadtwerke	12
Ergibt	66

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

a) Hoheitsverwaltung

Die Planstelle eines Verwaltungsfachdienstes im Bereich der Stadtamtsdirektion mit 20 Wochenstunden wurde gestrichen (DPPL 2013 lfd. Nr.7).

Das Beschäftigungsausmaß des Verwaltungsfachdienstes im Bereich „Recht, Sport, Jugend und Freizeit“ wurde von 20 auf 15 Wochenstunden reduziert und mit dem Zusatz „(5 Std. Presse)“ versehen (lfd. Nr. 15).

Die Planstelle des Fürsorgedienstes wurde mit dem Dienstzweig Nr.49 - Grundentlohnungsgruppe 6 und der Bezeichnung „Gehobener Fürsorgedienst“ neu ausgewiesen (lfd. Nr. 22).

Der Dienstposten der Kinderbetreuerin im Kindergarten II-Siedlung wurde zum Kindergarten I-Schulstraße transferiert. Der Kindergarten II-Siedlung wurde mit dem Kindergarten I-Schulstraße zusammengelegt (lfd. Nr. 43).

Die Planstelle eines Küchendienstes mit 20 Wochenstunden wurde im Kindergarten I-Schulstraße neu geschaffen (lfd. Nr. 44).

Das Beschäftigungsausmaß der Kinderbetreuerin-Stützkraft-befristet im Kindergarten Aluminiumstraße wurde von 20 auf 26 Wochenstunden erhöht (lfd. Nr. 55).

Das Beschäftigungsausmaß der Kinderbetreuerin-Stützkraft-befristet im Kindergarten Anzengruberstraße wurde von 21 auf 35 Wochenstunden erhöht (lfd. Nr. 63).

Die Planstelle einer Kinderbetreuerin-Stützkraft-befristet mit 20 Wochenstunden wurde im Kindergarten VIIa-Brändströmstraße neu geschaffen (lfd. Nr. 69).

Das Beschäftigungsausmaß einer Kinderbetreuerin im Kindergarten VIII-Greinsfurth wurde von 20 auf 22,5 Wochenstunden erhöht (entspricht der tatsächlichen Besetzung) (lfd. Nr. 76).

Die Planstelle einer Kinderbetreuerin-Stützkraft-befristet mit 21 Wochenstunden wurde im Kindergarten VIII-Greinsfurth neu geschaffen (lfd. Nr. 79).

Der Dienstposten einer Kinderbetreuerin mit 10 Wochenstunden im Kindergarten IX-Mauer wurde gestrichen (DPPL 2013 lfd. Nr. 81).

Der Dienstposten einer Kinderbetreuerin-Stützkraft mit 35 Wochenstunden im Kindergarten XI-Hausmending wurde gestrichen (DPPL 2013 lfd. Nr. 87).

Im Bereich der Baubehörde wurde das Beschäftigungsausmaß des Verwaltungsfachdienstes von 20 auf 30 Wochenstunden erhöht (entspricht der tatsächlichen Besetzung) (lfd. Nr. 108).

Beim Dienstposten „Gehobener Techn. Dienst“ mit dem Zusatz (20 % GAV) im Bereich Kommunale Bauten wurde der Zusatz auf „(5 % GAV)“ geändert (lfd. Nr. 113).

Bei der Finanzdirektion wurde die Bezeichnung der Planstelle des Verwaltungsfachdienstes, Sekretärin – Förderwesen mit „Schulverwaltung“ ergänzt (Ifd. Nr. 212).

Die Planstelle eines Verwaltungsfachdienstes im Bereich der Hauptbuchhaltung und Liegenschaftsverwaltung wurde mit dem Dienstzweig Nr. 58 und der Bezeichnung „Gebäudewart (mit Verwaltungsdienst)“ neu bezeichnet (Ifd. Nr. 219).

Der Dienstposten eines Gebäudewartes (60 % Neue Mittelschule) wurde in der Hauptbuchhaltung und Liegenschaftsverwaltung neu geschaffen (Ifd. Nr. 220).

Der Dienstposten der Raumpflegerin für die öffentlichen WC-Anlagen wurde vom Bereich Bauverwaltung in die Hauptbuchhaltung und Liegenschaftsverwaltung transferiert (Ifd. Nr. 221).

Der Dienstposten der Raumpflegerin für die Gemeindehäuser in der Kamarithstraße wurde vom Bereich Sonstiges in die Hauptbuchhaltung und Liegenschaftsverwaltung transferiert (Ifd. Nr. 222).

Die Planstelle des Schulwartes in der Hauptschule Pestalozzistraße wurde gestrichen (DPPL 2013 Ifd.Nr.249).

Der Dienstposten eines Verwaltungsfachdienstes Sekretärin mit 15 Wochenstunden wurde in der Hauptschule Pestalozzistraße (Neue Mittelschule) neu geschaffen (Ifd. Nr. 251).

In der Hauptschule Pestalozzistraße wurde die Planstelle der Raumpflegerin mit 38,5 Wochenstunden in eine Planstelle im Dienstzweig Nr. 15 - Dienstpostenbezeichnung „Standortkoordinatorin Raumpflegerin“ und einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden abgeändert (Ifd. Nr. 252).

In der Hauptschule Mauer wurde der Dienstposten einer Raumpflegerin mit 30 Wochenstunden gestrichen (DPPL 2013 Ifd.Nr.254) und gleichzeitig das Beschäftigungsausmaß einer Raumpflegerin von 15 auf 40 Wochenstunden erhöht (Ifd. Nr. 258).

Im Bereich der Bundesschulen wurde der Dienstposten einer Raumpflegerin (75 % HBLA und 25 % HAK) mit 40 Wochenstunden gestrichen.

Eine Planstelle mit der Bezeichnung „Allgemeiner Hilfsdienst-Springerin“ mit 20 Wochenstunden wurde in der Abteilung Kultur, Bildung und Tourismus neu ausgewiesen (Ifd. Nr. 344).

In der Regionalmusikschule wurde ein zusätzlicher Dienstposten eines/r MusikschullehrersIn ausgewiesen. Es ergibt sich zwar in der Anzahl der Dienstposten dadurch eine Erhöhung, in den Gesamtstunden jedoch nicht (Ifd. Nr. 380).

Die zwei Dienstposten der Raumpflegerinnen der Gemeindehäuser Ziegelofengasse und Friedhofstraße wurden gestrichen (DPPL 2013 Ifd. Nr. 386 und 387).

Bei den Amstettner Veranstaltungsbetrieben wurde eine Gliederung in drei Bereiche durchgeführt, und zwar: Kulturbereich, Johann-Pözl-Halle, Eishalle und Bäder, Freizeitzentrum Hausmening.

Die Planstelle des Verwaltungsfachdienstes (DPPL 2013 lfd.Nr.392) wurde mit der Funktionsgruppe 7 mit Anspruch auf eine Personalzulage neu bewertet. Die Dienstpostenbezeichnung lautet neu „Verwaltungsfachdienst, Stellvertreterin des Geschäftsführers für den Kulturbereich“ (lfd. Nr. 390).

Die Planstelle des Hallenwartes (Betriebsleiters) wurde mit dem Anspruch auf eine Personalzulage versehen und die Bezeichnung des Dienstpostens auf „Betriebsleiter der Hallen, Stellvertreter des Geschäftsführers im Bereich der Hallen“ (lfd. Nr. 395).

Die Planstelle des Gehobenen Verwaltungsdienstes, Stellvertreters, Leiters der Bäder (DPPL 2013 lfd. Nr. 390) wurde zum Bereich Bäder, Freizeitzentrum Hausmening transferiert und mit der Bezeichnung „Gehobener Verwaltungsdienst, Stellvertreter des Geschäftsführers im Bereich der Bäder, Leiter der Bäder“ mit Anspruch auf eine Personalzulage ausgewiesen (lfd. Nr. 416).

Die Planstelle eines Badewart-Aushilfe (April bis September) wurde in den Dienstposten eines Bade-/Saunawart-Facharbeiter (saisonaler Wechsel mit Bau- und Wirtschaftshof Amstetten – Winterdienst) geändert und mit der Grundentlohnungsgruppe 5 neu bewertet (lfd. Nr. 436).

Das Beschäftigungsausmaß der Raumpflegerin Saison (März-September) im Heidebad Hausmening wurde von 20 auf 25 Wochenstunden erhöht (lfd. Nr. 449).

## **b) Stadtwerke**

Der bisher in der Stromverteilung ausgewiesene Dienstposten eines Systembetreuers für die Parkraumbewirtschaftung wurde in den Bereich Netzleittechnik transferiert, mit dem Dienstzweig Nr. 46 ausgewiesen und mit der Leistungsentlohnungsgruppe 7 bewertet (lfd. Nr. 24).

Die Planstelle eines angelernten Arbeiters im Bereich des Wasserwerkes wurde gestrichen (DPPL 2013 lfd. Nr. 71).

Die Planstelle eines angelernten Arbeiters im Bereich des Wasserwerkes wurde in den Dienstposten eines Facharbeiters umgeändert (lfd. Nr. 70).

Das Beschäftigungsausmaß der Vertragsangestellten, Verkäuferin, im Verkaufsgeschäft wurde von 40 auf 20 Wochenstunden reduziert (lfd. Nr. 92).

Das Beschäftigungsausmaß der Vertragsangestellten der Städtischen Bestattung „Tempora“ wurde von 20 auf 24 Wochenstunden erhöht (lfd. Nr. 99).

Sinne des § 25 Abs. 3 NÖ. Gemeindepersonalvertretungsgesetzes wurde der vorliegende Entwurf dieses Dienstpostenplanes der Zentralpersonalvertretung zur Kenntnis gebracht.

Es wurde versucht, das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen. Das Einvernehmen mit der Personalvertretung ist gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 1 der GBDO ist der Dienstpostenplan ein Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlags. Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung bedarf der Dienstpostenplan keines eigenen Beschlusses des Gemeinderates, da der § 2 Abs. 1 leg.cit. keine Verordnungsermächtigung enthält.

Der Personalausschuss hat sich jedoch mit dem Dienstpostenplan zu befassen.

Wechselrede: StR.Köhler, MSc.

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2014, der einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift dieses Personalausschusses bildet, wird in Hinblick auf den Beschluss des Voranschlages für das Jahr 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

6) **Änderung der Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Stadtgemeinde Amstetten**

Die derzeit geltende Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Stadtgemeinde Amstetten wurde vom Gemeinderat am 16.12.1983 erlassen und nach siebzehnmaliger Änderung im Jahr 1998 neu wieder verlautbart. In den Folgejahren wurden neuerliche Änderungen der Nebengebührenordnung, zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2012 mit Wirkung vom 1.1.2013, beschlossen.

Auf Grund von Gesprächen mit der Personalvertretung soll die Nebengebührenordnung mit Wirkung vom 1.1.2014 in einigen Punkten ergänzt bzw. neuerlich abgeändert werden.

Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:

Der § 16 Abs 1./ a) regelt den Anspruch von ständig und vollbeschäftigt in den Friedhöfen eingesetzten Gemeindebediensteten auf eine monatliche Erschwernis- und Schmutzzulage in der Höhe von 50,57 Punkten. Diese Bestimmung ist auf die nicht ständig in den Friedhöfen eingesetzten Gemeindebediensteten zu erweitern (0,29 Punkte pro Stunde).

Gemäß § 16 Abs. 7./ erhalten die Bediensteten der Amstettner Veranstaltungsbetriebe im manuellen Bereich (Hallenwarte) für ihre Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten sowie für ihre Mithilfe beim Sommermusical eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % des Stundenlohnes für jede Stunde, während der die angeführte Tätigkeit ausgeübt wird. Der Anspruch auf diese Zulage ist auf die Mitarbeit während der Vorstellungen (z.B. als Beleuchter, Bühnenmeister) zu ergänzen.

Der § 19 regelt die Sonderzulagen. Für die Bergung von Leichen unter besonders schwierigen und belastenden Umständen ist unter Abs. 3./ der Anspruch auf eine Bergegebühr im Ausmaß von 50,00 Punkten pro Leiche neu aufzunehmen. Der bisherige Abs. 3./ und die folgenden sind dadurch neu zu nummerieren.

§ 24 regelt die Dienst- und Arbeitsbekleidung für die Gemeindebediensteten der Stadtwerke und der Hoheitsverwaltung.

Der Abs. 1./ c./ wird um den Küchendienst ergänzt. Der Küchendienst hat Anspruch auf 2 Tuniken und 2 Schiffchen, Tragedauer jeweils 2 Jahre.

Die Raumpflegerinnen der Friedhöfe und die Raumpflegerin des Schlosses Ulmerfeld erhalten zusätzlich 1 Fleecejacke mit Zipp, Tragedauer bis zur Unbrauchbarkeit.

Die Platzwarte für die Sportstätten erhalten anstelle eines Arbeitsmantels eine Arbeitsjacke.

Im Sinne des § 25 NÖ Gemeindepersonalvertretungsgesetzes wurde der Entwurf dieser Änderung der Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Stadtgemeinde Amstetten mit der Zentralpersonalvertretung besprochen und versucht, das Einvernehmen herzustellen. Das Einvernehmen ist gegeben.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Gemeinderat der Stadt Amstetten wolle folgendes beschließen:

Die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift für die Bediensteten der Stadtgemeinde Amstetten, erlassen gemäß den Bestimmungen der §§ 41 bis 48 a) bzw. § 52 der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.Nr. 2400, und der §§ 20, 21 und 23 des NÖ. Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.Nr. 2420-, mit Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.1982, in der Fassung der Verordnungen vom 4.7.1984, 17.12.1984, 5.7.1985, 16.12.1985, 30.10.1986, 18.11.1987, 11.1.1989, 20.12.1989, 18.12.1990, 27.2.1991, 18.12.1992, 21.12.1992, 15.12.1993, 20.4.1994, 23.11.1994, 14.11.1996, 7.1.1998, 11.3.1998, 4.1.1999, 3.1.2000, 18.12.2000, 2.1.2002 und 23.12.2002, 18.12.2003, 21.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 14.12.2007, 18.12.2008, 18.12.2009, 14.12.2011 und 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 16 Abs. 1./ a) lautet neu:**

Die ständig und vollbeschäftigt in den Friedhöfen eingesetzten Gemeindebediensteten erhalten für die mit der Friedhofsarbeit verbundene Erschwernis und Verschmutzung eine monatliche Erschwernis- und Schmutzzulage  
Punktezahl 50,57

Nicht ständig in den Friedhöfen eingesetzte Gemeindebedienstete erhalten für ihre Tätigkeit in den Friedhöfen diese Erschwernis- und Schmutzzulage pro Stunde ihres Einsatzes  
Punktezahl pro Stunde 0,29

**§ 16 Abs. 7./ lautet neu:**

Die Bediensteten der Amstettner Veranstaltungsbetriebe im manuellen Bereich (Hallenwarte) erhalten für ihre Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, ihre Mithilfe beim Sommermusical sowie ihre Mitarbeit während der Vorstellungen (z.B. als Beleuchter, Bühnenmeister usw.) eine Erschwerniszulage in der Höhe von 10 % des Stundenlohnes für jede Stunde, während der die angeführte Tätigkeit ausgeübt wird.

**§ 19 Abs. 3./ lautet neu:**

Für die Bergung von Leichen unter besonders schwierigen und belastenden Umständen, z.B. nach Suiziden mit Schusswaffen und auf Schienen, Wasserleichen, auf besonders unwegsamem Gelände, verwesene Leichen, erhalten die damit beschäftigten Gemeindebediensteten eine Bergegebühr pro Leiche.  
Punktezahl 50,00

Sind mehrere Bedienstete mit der Bergung beschäftigt, sind die Punkte auf die beteiligten Personen aufzuteilen.

Der bisherige Abs.3./ des § 19 wird Abs. 4./ und die weiteren Absätze sind folglich neu zu nummerieren.

**§ 24 Abs. 1./ c./ lautet neu:**

Raumpflegerinnen (ohne AVB), Kindergartenhelferinnen und Küchendienst:

Raumpflegerinnen:

1 Arbeitsmantel, Tragdauer 1 Jahr oder

1 Paar Pantoffel, Tragdauer 1 Jahr

Kinderbetreuerinnen:

1 Arbeitsmantel, Tragdauer 1 Jahr oder

1 Paar Pantoffel, Tragdauer 1 Jahr

Beträgt das vereinbarte Beschäftigungsausmaß weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit, verlängert sich die Tragdauer auf 2 Jahre.

Küchendienst:

2 Tuniken, Tragdauer 2 Jahre und

2 Schiffchen, Tragdauer 2 Jahre.

Raumpflegerin in der HLW und HAK für den Winterdienst:

1 Winterjacke gefüttert, Tragdauer 3 Jahre  
1 Paar Winterfäustlinge oder -handschuhe, tragbar bis zur Unbrauchbarkeit

1 Paar Winterstiefel, tragbar bis zur Unbrauchbarkeit.

Raumpflegerinnen Friedhöfe:

1 Fleecejacke mit Zipp, Tragdauer bis zur Unbrauchbarkeit

Raumpflegerin Schloss Ulmerfeld:

1 Fleecejacke mit Zipp, Tragdauer bis zur Unbrauchbarkeit

Raumpflegerin der Verbandskläranlage:

2 Arbeitsmäntel, Tragdauer 1 Jahr, oder

1 Arbeitsmantel und 1 Paar Pantoffel, Tragdauer 1 Jahr

**§ 24 Abs. 1./ m./ lautet neu:**

Platzwart für die Sportstätten:

1 Trainingsanzug (Aufschrift "Stadtgemeinde Amstetten"), Tragdauer 3 Jahre

1 Paar Sportschuhe, Tragdauer 1 Jahr

1 Arbeitsjacke, Tragdauer 1 Jahr.

Zusätzlich erhält der Platzwart die für die Arbeiter, die überwiegend im Freien arbeiten, vorgesehene Arbeitskleidung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

7) **Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten im Bereich der Hoheitsverwaltung und Stadtwerke Amstetten**

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Amstetten vom 12.12.2012 mit der die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen mit Wirkung vom 1.01.2013 erlassen wurde, muss, da einige Änderungen im Dienstpostenplan für das Jahr 2014 durchgeführt werden, ergänzt werden.

In diesem Sinne soll die angeführte Verordnung, wie im Antrag angeführt, neu erlassen werden.



Um Genehmigung durch den Gemeinderat wird ersucht.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 wie folgt neu erlassen, genehmigt und tritt mit gleicher Wirksamkeit in Kraft:

**A. HOHEITSVERWALTUNG**

Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten  
Stadtamtsdirektorin Funktionsgruppe XII \*)

**I. Abteilungen:**

1. Dienstposten der Leiterin der Abteilung I-Allgemeine Verwaltung, Recht, Sport, Jugend und Freizeit Funktionsgruppe 10 \*)
2. Dienstposten des Leiters der Stadtpolizei (Abteilung II) - Stadtwachekommandant Verwendungsgruppe E 2 a,  
Funktionsgruppe 5  
Funktionsstufe 3
3. Dienstposten des Leiters der Bauverwaltung (Abteilung III) - Stadtbaudirektor Funktionsgruppe 10 \*)
4. Dienstposten des Leiters der Finanzverwaltung (Abteilung IV) - Kammeramtsdirektor Funktionsgruppe X \*)
5. Dienstposten des Leiters der Abteilung V Bürgerservice (Abteilung V) Funktionsgruppe VIII \*)
6. Dienstposten des Leiters der Ortsvorsteherung Mauer-Greinsfurth (Abteilung VI) Funktionsgruppe VIII \*)
7. Dienstposten des Leiters der Ortsvorsteherung Ulmerfeld-Hausmehning-Neufurth (Abteilung VII) Funktionsgruppe VIII \*)
8. Dienstposten des Leiters der Abteilung Personalangelegenheiten u. Organisation (Abteilung VIII) – Personaldirektor Funktionsgruppe 10 \*)
9. Dienstposten der Leiterin der Abteilung Kulturelle Angelegenheiten u. Tourismus (Abteilung IX) Funktionsgruppe 8 \*)
10. Dienstposten der Leiterin des Kontrollamtes (Abteilung X) Funktionsgruppe IX \*)

11. Dienstposten des Vorstandes der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
(Klinikum Mostviertel) Funktionsgruppe X \*)

## **II. Referate:**

12. Dienstposten des Leiters der Informationstechnologie  
(Referat I/2) Funktionsgruppe 8 \*)

13. Dienstposten des Leiters der Friedhofsverwaltung (50 %)  
(Referat I/3) – siehe Bestattung (50 %) Funktionsgruppe 7 \*)

14. Dienstposten der Leiterin für Soziales und Kindergärten  
(Referat I/4) Funktionsgruppe 7 \*)

15. Dienstposten der Leiterin der Baubehörde,  
(Referat III/2) Funktionsgruppe 7 \*)

16. Dienstposten des Leiters für Kommunale Bauten  
(Referat III/3) Funktionsgruppe 8 \*)

17. Dienstposten des Leiters des Bau- und Wirtschaftshofes Amstetten  
(Referat III/4) Funktionsgruppe 8 \*)

18. Dienstposten der Leiterin des Referates Raumordnung,  
Bausachverständige, GIS (Referat III/5),  
Stellvertreterin des Abteilungsleiters Funktionsgruppe 9 \*)

19. Dienstposten des Leiters der Hauptbuchhaltung und Liegenschaftsverwaltung  
(Referat IV/2) Funktionsgruppe 8 \*)

20. Dienstposten des Leiters der Kundenbuchhaltung  
(Referat IV/3) Funktionsgruppe 7 \*)

21. Dienstposten des Leiters der Schulverwaltung und Controlling  
(Referat IV/4) Funktionsgruppe 8 \*)

22. Dienstposten der Leiterin der Personalverrechnung  
(Referat VIII/2) Funktionsgruppe VIII \*)

23. Dienstposten des Leiters der Regionalmusikschule, Direktor  
(Referat IX/2) Funktionsgruppe I 2 a 2 \*)

## **III. Betriebe:**

24. Dienstposten des Geschäftsführers des GAV –  
Kläranlage Funktionsgruppe 10 \*)

25. Leiter der Amstettner Veranstaltungsbetriebe Ges.m.b.H –  
Geschäftsführer Funktionsgruppe 10 \*)

#### **IV. Sonstige Funktionsdienstposten:**

26. Dienstposten des Rechnungsfachdienstes, derzeit gemäß § 95 GBDO vom Dienst als Personalvertreter freigestellt	Funktionsgruppe VII	8	*)
27. Dienstposten der Gemeindeärzte (Stadtärzte – Anzahl zwei)	Dienstklasse VII (alt)		
28. Dienstposten des Veterinärs für Fleischbeschau Amstetten	Funktionsgruppe	8	
29. Dienstposten des Stellvertreters des Leiters der Stadtpolizei	Verwendungsgruppe	4	E 2 a,
	Funktionsgruppe	4	
	Funktionsstufe	2	
30. Dienstposten des Gehobenen techn. Dienstes – Bautechniker (Anzahl sechs)	Funktionsgruppe	8	
31. Dienstposten des Verwaltungsfachdienstes	Funktionsgruppe	7	
32. Dienstposten des Verwaltungsfachdienstes (GIS)	Funktionsgruppe	7	
33. Dienstposten des Rechnungsfachdienstes Personalverrechnung	Funktionsgruppe	7	
34. Dienstposten der Stellvertreterin des Abteilungsleiters für den Kulturbereich	Funktionsgruppe	7	*)
35. Dienstposten des Leiters der Bäder	Funktionsgruppe	8	*)
36. Dienstposten des Betriebsleiters der Johann-Pölz-Halle	Funktionsgruppe	7	*)
37. Dienstposten der Geschäfts- und Betriebsleitung Organisation und Techn. Verwaltung/Klärwärter	Funktionsgruppe	8	
38. Dienstposten des Klärmeisters (Betriebsleiters)	Funktionsgruppe	8	*)

#### **B. STADTWERKE**

##### **I. Direktion:**

1. Dienstposten des Direktors	Funktionsgruppe	10	*)
-------------------------------	-----------------	----	----

## **II. Referate:**

1. Stromverteilung – Stellvertreter des Werksleiters	Funktionsgruppe	9	*)
2. Netzleittechnik	Funktionsgruppe	8	*)
3. Elektroinstallation	Funktionsgruppe	7	*)
4. Zählerabteilung E-Werk	Funktionsgruppe	7	*)
5. Wasserwerk	Funktionsgruppe	7	*)
6. Leiter des Rechnungswesens	Funktionsgruppe	9	*)
7. Tarifwesen	Funktionsgruppe	8	*)
8. Verkaufsgeschäft	Funktionsgruppe	7	*)
9. Bestattung (50 %)	Funktionsgruppe	7	*)

## **III. Sonstige Funktionsdienstposten:**

1. Dienstposten des Montageleiters	Funktionsgruppe	7	*)
2. Dienstposten der Lehrlingsausbildung, Contracting und Erneuerbare Energie	Funktionsgruppe	7	*)
3. Dienstposten des Stellvertreters des Leiters des Rechnungswesens	Funktionsgruppe	7	
4. Dienstposten des Verwaltungsfachdienstes Energiebeauftragte	Funktionsgruppe	7	*)

## **IV. Rangdienstzeiten:**

Für die Bekleidung der in der Verordnung angeführten Funktionsdienstposten sind folgende Rangdienstzeiten notwendig:

1./ Funktionsdienstposten mit Personalzulage:

Einstieg in der Leistungsverwendung,  
drei Jahre in der Leistungsverwendung  
ein Jahr in der niedrigsten Funktionsverwendung

Nach diesen Rangdienstzeiten ist die Besoldung in der bewerteten Funktion des Dienstpostens möglich.

Dienstzeiten bei der Stadtgemeinde Amstetten sind voll anzurechnen. Andere Vordienstzeiten können angerechnet werden, wenn sie als facheinschlägig bezeichnet werden können.

## 2./ Funktionsdienstposten ohne Personalzulage:

Zwei Jahre in der Grundverwendung,  
drei Jahre in der Leistungsverwendung,  
ein Jahr in der niedrigsten Funktionsverwendung

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 8) **Weitergewährung der Subvention an den Amstettner Verein für Arbeit, Verschönerung und Mithilfe**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2012 wurde die Gewährung einer Subvention an den Amstettner Verein für Arbeit, Verschönerung und Mithilfe für die Personalkosten und die Sachkosten für die Zeit vom 1.01.2013 bis 31.12.2013 in der Höhe von monatlich € 5.716,67 genehmigt.

Bei der Vorstandssitzung am 29. Oktober 2013 wurde die Weiterführung des Vereines auf ein weiteres Jahr beschlossen.

Die jährliche Subvention durch die Stadtgemeinde Amstetten beträgt seit dem Jahr 2006 unverändert € 68.600,--. Da die Kosten (Lohn- und Sachkosten) laufend steigen, beträgt der Subventionsanteil der Stadtgemeinde laut Finanzplan im Jahr 2014 € 70.378,92 (ohne Fahrzeugankauf). Es wird daher vorgeschlagen, die jährliche Subvention für das Jahr 2014 auf aufgerundet € 71.000,-- zu erhöhen.

Bei der Jahresabrechnung 2014 wäre eine etwaige Überzahlung an die Stadtgemeinde Amstetten zu refundieren.

Bei der Abrechnung des Jahres 2012 hat sich eine Überzahlung seitens der Stadtgemeinde in der Höhe von € 13.787,77 ergeben. Dieser Betrag wäre nach Bestätigung der Endabrechnung durch das Arbeitsmarktservice an die Stadtgemeinde Amstetten zurückzuzahlen. Im Jahr 2014 ist die Anschaffung eines neuen Transporters unbedingt erforderlich ist, da beim derzeit in Verwendung stehenden Kraftfahrzeug bei der Überprüfung gemäß § 57a KFG große Mängel festgestellt worden sind. Im Budget 2013 ist der Ankauf eines neuen Fahrzeuges nicht berücksichtigt und wurde daher der Transporter soweit repariert, dass der Verein das Pickerl für ein Jahr erhalten hat. Eine totale Sanierung wäre sehr kostspielig und ist daher im Jahr 2014 die Anschaffung eines neuen Transporters im Budget enthalten. Das Arbeitsmarktservice beteiligt sich beim Ankauf mit einem Betrag von € 40.200,--. Die Kosten für die Stadtgemeinde Amstetten betragen € 13.188,--. Um das Budget der Stadtgemeinde im Jahr 2014 nicht zu belasten, wird vorgeschlagen, von der Rücküberweisung des Guthabens aus dem Jahr 2012 Abstand zu nehmen und dieses für den Ankauf des Transporters zu verwenden.

Um Genehmigung durch den Gemeinderat wird ersucht.

Keine Wechselrede

#### **Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Die Gewährung einer Subvention von insgesamt € 71.000,-- für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 an den Amstettner Verein für Arbeit, Verschönerung und Mithilfe wird genehmigt.

Der Förderbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen in der Höhe von € 5.916,67 zur Anweisung gebracht.

Nach Bestätigung der Endabrechnung für 2014 durch das Arbeitsmarktservice ist eine eventuelle Überzahlung der Stadtgemeinde Amstetten zu retournieren.  
Die Überzahlung aus dem Jahr 2012 in der Höhe von € 13.787,77 ist nicht an die Stadtgemeinde Amstetten zurückzuzahlen, sondern für den Ankauf eines neuen Transporters zu verwenden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 5:

### 9) Voranschlag der Stadtwerke Amstetten für das Wirtschaftsjahr 2014

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Amstetten für das Jahr 2014, welcher unter Zugrundelegung des Ergebnisses der ersten neun Monate des Wirtschaftsjahres 2013 und des Rechnungsabschlussergebnisses des Jahres 2012 erstellt wurde, weist Aufwendungen in Höhe von € 13.596.050, Erträge in Höhe von € 14.290.300 und somit einen Gewinn in Höhe von € 694.250 aus. Der Finanzplan sieht benötigte Mittel in Höhe von € 16.608.750 vor, denen verfügbare Mittel in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Amstetten für das Jahr 2014 wird mit folgenden Beträgen genehmigt:

Erfolgsplan	Aufwendungen	€	13.596.050
	Erträge	€	14.290.300
	Gewinn	€	694.250
Finanzplan	Benötigte Mittel	€	16.608.750
	Verfügbare Mittel	€	16.608.750

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

### 10) Übernahme der Wasserversorgungsanlage Winklarn durch die Stadtgemeinde – Stadtwerke Amstetten.

#### **1) Ausgangssituation:**

Die Gemeinde Winklarn betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage im Gemeindegebiet und versorgt im Wesentlichen alle Ortsteile mit öffentlichen Leitungen. Auf Grund der geographischen Lage sowie der geschichtlichen Entwicklung verfügt die Gemeinde Winklarn über keine eigene Wasserförderung, sondern wird vollständig mit Wasser von den Stadtwerken Amstetten beliefert. Die Gemeinde Winklarn ist deshalb gemeinsam mit der Stadtgemeinde Amstetten und den Gemeinden Viehdorf und Oed-Öhling Mitglied im Gemeindegewässerversorgungsverband (GWVV) Amstetten.

Auf Grund der besonderen geographischen Lage der Gemeinde – sie ist an 3 Seiten vom Gemeindegebiet Amstetten umgeben – führen eine Hauptleitung des Wasserverbandes und mehrere Hauptleitungen der Stadtwerke durch das Gemeindegebiet. Diese Leitungen sind technisch gesehen somit auch Hauptleitungen des Wasserleitungsnetzes Winklarn. Die gemeindeeigenen Wasserleitungsstränge zweigen von diesen Hauptleitungen ab, teilweise schließen auch Hausanschlussleitungen direkt an diese Hauptleitungen an. In Randbereichen des Gemeindegebietes werden etliche Winklarn Liegenschaften auch bereits jetzt direkt von den Stadtwerken Amstetten über privatrechtliche Lieferverträge mit Trinkwasser versorgt.

Technisch gesehen ist eine Trennung des Wasserleitungsnetzes Winklarn von den Leitungen des GWVV sowie der Stadtwerke nicht sinnvoll möglich.

## **2) Veranlassung und Zweck des Vorhabens:**

Durch die enge Verflechtung der Ortswasserleitung Winklarn insbesondere mit der Verbandsleitung ist eine lückenlose Erfassung der entnommenen Wassermengen nicht möglich. Es werden deshalb nur die Durchflussmengen an den Gemeindegrenzen mit Zählern erfasst und an die Gemeinde Winklarn verrechnet. Dabei kommt es auf Grund von Messdifferenzen, Leitungsbrüchen, etc. regelmäßig zu Fehlmengen, deren Herkunft selten restlos geklärt werden kann. Dies führt wiederum zu Problemen und je nach Höhe der Differenz auch zu heftigen Diskussionen über die Abrechnung.

Aus diesem Grund wurde zwischen den beiden Gemeinden Amstetten und Winklarn eine Gesamtübernahme des Wasserleitungsnetzes Winklarn durch die Stadtwerke / Stadtgemeinde Amstetten unter dem Titel „Gemeindekooperation“ diskutiert und die Durchführung der entsprechenden Vorarbeiten vereinbart.

## **3) Beweggründe für eine Übernahme:**

Für Stadtwerke:

- Keine Abrechnung mit Gemeinde Winklarn, sondern direkt mit den Endkunden über deren Wasserzähler und damit keine Streitigkeiten mehr über Zählerdifferenzen.
- Deutlicher Wertzuwachs für Amstetten durch Übernahme der relativ jungen Gemeindeanlagen, aber zusätzliche Instandhaltungsverpflichtung.
- Gesicherte und dauerhafte Ausweitung des Versorgungsgebietes Amstetten.
- Gleiche Anschlussgebühren und Wassergebühren für Winklarn und Amstetten.

Für Winklarn:

- Keine eigene Wasserabrechnung mehr und kein eigener Aufwand.
- Verwaltungsvereinfachung.
- Kostenvorteil für Winklarn Bürger auf Grund Angleichung der Kosten auf Amstettner Niveau.
- Gegenüberstellung für den Wasserverbrauch von 150 m<sup>3</sup> / Jahr, bzw. die Anschlusskosten für ein Haus mit 80 m<sup>2</sup> Grundfläche mit 2 angeschlossenen Geschossen:



Berechnungswert	Amstetten	Winklarn
150 m³/Jahr	196,02 €	306,90 €
Anschluss	1342,77 €	778,64 €

alle Preise inkl. 10 % Ust.

#### 4) Umsetzung:

Auf Basis von Vorgesprächen mit der Gemeinde Winklarn, der Abteilung IVW3, der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, der KPC als Bundesförderstelle, dem NÖWWF als Landesförderstelle und dem Lebensministerium wurde ein Übereinkommensentwurf erstellt, der derzeit den angeführten Institutionen zur Begutachtung vorliegt.

Auf Grund dieser Vorgespräche wurde die Merkur Treuhand Steuerberatung GmbH durch die Stadtwerke und die Gemeinde Winklarn als unabhängiger Gutachter mit der Erstellung eines Ertragswertgutachtens beauftragt.

Das Gutachten ermittelt den Ertragswert, und somit auch den Kaufpreis der WVA Winklarn mit ca. € 25.000,--. Dabei ist berücksichtigt, dass auch die vorhandenen Verbindlichkeiten der WVA Winklarn in der Höhe von ca. € 300.860,-- durch die Stadtwerke übernommen werden. Für den derzeit laufenden Bauabschnitt Sonnenpark Hart ist vereinbart, dass sämtliche anfallende Kosten von den Stadtwerken getragen werden und dafür auch alle Erträge den Stadtwerken zufließen.

Die Übernahme soll mit Stichtag 1. Jänner 2014 erfolgen.

An Stelle der Wasserleitungsordnung von Winklarn treten ab Übernahme „Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Wasser“, welche wiederum Bestandteil der Lieferverträge mit den derzeit 342 neuen Kunden sein werden.

Die Feuerlöschwasserversorgung mit allen damit verbundenen Kosten verbleibt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Winklarn. Hausbrunnenbesitzer mit öffentlichem Wasserleitungsanschluss werden im Auftrag der Gemeinde Winklarn vor der Übernahme dahingehend überprüft, dass die Systeme ordnungsgemäß getrennt sind.

Die Gemeinde Winklarn übergibt allen Bürgern den neuen Liefervertrag samt Beilagen zur Unterschrift und organisiert die Zählerablesung zum Jahreswechsel.

Der Stichtag für die Übernahme soll der 1.1.2014 sein!

Keine Wechselrede

#### **Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Die Übernahme der WVA Winklarn durch die Stadtgemeinde – Stadtwerke Amstetten gemäß den im Sachverhalt beschriebenen Rahmenbedingungen wird genehmigt. Gleichzeitig wird der Abschluss der beiliegenden Verträge, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, genehmigt.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 1:

### 11) Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Amstetten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des vorgezogenen Baubeginns der Sanierung der Johann Pölz Halle hat sich die Jahresquote 2013 in Bezug auf die Baukosten verschoben und wird nunmehr ein Bedarf in der Höhe von € 950.000,-- angemeldet.

Seitens der NÖ Landesregierung wurden Bedarfszuweisungen in Höhe von € 200.000,-- für und Landesbeiträge in der Höhe von € 100.000,-- für 2013 in Aussicht gestellt.

Diese Mittel können im Zuge eines Nachtragsvoranschlages zur Bedeckung der Mehrkosten herangezogen werden. Die Differenz in Höhe von € 226.700,-- wird aus der Allgemeinen Investitionsrücklage zugeführt.

Die Bedarfszuweisungen werden im außerordentlichen Haushalt auf 6/8940+8711, die Landesbeiträge auf 6/8940+8710 und die Entnahme aus der Rücklage auf 6/8940+2980 vereinnahmt und auf 5/8940-0100 zur Finanzierung der Mehrkosten beim Vorhaben „Sanierung Johann Pölz Halle“ wieder ausgegeben. Aufgrund dieser Änderung weist der Nachtragsvoranschlag folgende Schlusssummen aus:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Voranschlag:		
Summe lt. VA	€ 61.205.600,--	€ 61.205.600,--
Veränderungen lt. NVA	€ ,--	€ ,--
<b>GESAMT</b>	<b>€ 61.205.600,--</b>	<b>€ 61.205.600,--</b>
Überschuss / Fehlbetrag:	€ ,--	€ ,--

Außerordentlicher Voranschlag:

Summe lt. VA	€ 11.590.800,--	€ 11.590.800,--
Veränderungen lt. NVA	€ + 526.700,--	€ + 526.700,--
<b>GESAMT</b>	<b>€ 12.117.500,--</b>	<b>€ 12.117.500,--</b>
Überschuss / Fehlbetrag:	€ ,--	€ ,--

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages ist in der Zeit vom 19.11.2013 bis einschließlich 03.12.2013 kundgemacht.

Keine Wechselrede

### **Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2013 (GRB vom 12.12.2012) wird wie folgt abgeändert:

#### § 1

Als Grundlage für die Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2013 werden die im Voranschlag vorgesehenen Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben im

außerordentlichen Haushalt neu festgesetzt. Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Endsummen:

	Einnahmen		Ausgaben
Ordentlicher Voranschlag:			
Summe lt. VA	€ 61.205.600,--	€	61.205.600,--
Veränderungen lt. NVA	€ _____,--	€	_____,--
<b>GESAMT</b>	<b>€ 61.205.600,--</b>	<b>€</b>	<b>61.205.600,--</b>
Überschuss / Fehlbetrag:	€ _____,--	€	_____,--
Außerordentlicher Voranschlag:			
Summe lt. VA	€ 11.590.800,--	€	11.590.800,--
Veränderungen lt. NVA	€ + 526.700,--	€	+ 526.700,--
<b>GESAMT</b>	<b>€ 12.117.500,--</b>	<b>€</b>	<b>12.117.500,--</b>
Überschuss / Fehlbetrag:	€ _____,--	€	_____,--

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 12) **Voranschlag der Stadtgemeinde Amstetten für das Haushaltsjahr 2014**

Der Entwurf des Voranschlages ist gemäß § 73 Abs. 2 NÖ GO in der Zeit vom 19. November bis einschließlich 3. Dezember 2013 kundgemacht und es wurden bisher keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2014 konnte ausgeglichen dargestellt werden und weist im

- a) Ordentlicher Haushalt: Einnahmen und Ausgaben von € 63.055.700,--  
 b) Außerordentlicher Haushalt: Einnahmen und Ausgaben von € 15.964.800,--

aus.

Wechselrede: Vzbgm. Mag. Wiesner, Vzbgm. Funke, GR Haag,  
 GR Gernot Huber, Bgm. Puchebner

### **Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Nachdem bisher keine Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2014 eingebracht wurden, wird nachstehender Haushaltsbeschluss für das Jahr 2014 gemäß den Bestimmungen des § 73 NÖ GO 73 gefasst:

#### § 1

Als Grundlage für die Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2014 werden die im Voranschlag vorgesehenen Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben festgesetzt. Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Endsummen:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Voranschlag:	€ 63.055.700,--	€ 63.055.700,--
Fehlbetrag / Überschuss:	€ 0,--	€ 0,--
Außerordentlicher Voranschlag:	€ 15.964.800,--	€ 15.964.800,--
Fehlbetrag / Überschuss:	€ 0,--	€ 0,--

Die Inanspruchnahme der Kredite des ao. Voranschlages darf nur dann erfolgen, wenn die veranschlagte Bedeckung sichergestellt ist.

## § 2

Zur rechtzeitigen Leistung der veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Voranschlages bzw. zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Stadtwerke wird der Bürgermeister ermächtigt, folgende Mittel zur Kassenbestandsverstärkung in Anspruch zu nehmen:

- 1) Rücklagen (insbesondere die Betriebsmittelrücklage) vorübergehend bis zum Höchstbetrag des Rücklagenstandes per 31.12. des jeweiligen Jahres lt. beiliegendem Rücklagennachweis.
- 2) Von den gesetzlich zulässigen Kassenkrediten (§ 79 NÖ GO 1973) wird für das Girokonto der Stadtwerke Amstetten (Kto. 0000-000083) bei der Sparkasse Amstetten ein Höchstbetrag von € 700.000,-- festgesetzt.

In den vorangeführten Höchstbeträgen sind die am Ende des Rechnungsjahres 2013 nicht zurückgezahlten, auf Grund früherer Ermächtigungen in Anspruch genommenen Kassenbestandsverstärkungen, mitzurechnen.

## § 3

Nachstehende Voranschlagsansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- **Fixkennziffer 802:** Postenklasse 5 (Personalaufwand) und Konto 1/0000-7210 und Konto 1/5620-7299 und Postengruppe 7103
- **Fixkennziffer 8021:** Postenunterklasse 76 (Pensionen)
- **Fixkennziffern 401, 4011, 4012, 4013, 4014, 4015, 4016, 4017, 4018, 4019, 40110:** Postenunterklasse 34 (Tilgungen) und Postenunterklasse 65 (Zinsen) im jeweiligen Ansatz
- **Fixkennziffer 4800:** Konten 1/4800-7780 bis 1/4800-7782
- **Fixkennziffer 5290:** Konten 1/5290-7780 bis 1/5290-7783
- **Fixkennziffer 900:** Konten: 1/311-4570; 1/311-6200; 1/311-7280; 1/311-7281; 1/311-7282; 1/311-7290
- **Fixkennziffer 901:** Konten 1/3811-7280; 1/3811-7281; 1/381-7282; 1/3811-7290; 1/3811-4570
- **Fixkennziffer 902:** Konten 1/3200-0430 bis 1/3200-4000

## § 4

Die Besetzung der Dienstposten der Stadtgemeinde Amstetten, ihrer Anstalten und Unternehmungen darf, ebenso wie die Besoldung ihrer Bediensteten, nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

## § 5

Gemäß § 15, Ziff. 7 der VRV wird festgelegt, dass Abweichungen zu den einzelnen Voranschlagsansätzen dann zu erläutern sind, wenn diese 10 % des veranschlagten Ansatzes überschreiten. Ergeben sich hiebei Abweichungen unter € 5.000,--, kann die Erläuterung entfallen. Überschreitungen um mehr als € 20.000,- sind ohne Rücksicht auf den Prozentsatz zu begründen.

## § 6

- a) Zur Abdeckung eventuell anfallender Fehlbeträge oder zur Vermeidung von Kreditaufnahmen bei Vorhaben des außerordentlichen Haushalts (ausgenommen Kanalbauvorhaben und Wohn- und Geschäftsgebäude) können zusätzliche Mittel bis zur Höhe des Haushaltsausgleiches im ordentlichen Haushalt der Allgemeinen Investitionsrücklage zugeführt und zur Finanzierung im außerordentlichen Haushalt verwendet werden.
- b) Zur Abdeckung eventuell anfallender Fehlbeträge bei diversen Kanalbauvorhaben durch die Nichtinanspruchnahme von veranschlagten Darlehen kann im Rahmen der Verfügbarkeit auf der Kanalrücklage eine zusätzliche Entnahme aus dieser erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:** 35 dafür  
2 dagegen (GR Haag, GR Lueger)

### 13) **Rupert Wesely, Ybbsstraße 10, 3300 Amstetten, unentgeltliche Übernahme des Grundstückes Nr. 1636/12, EZ 2305, KG Amstetten**

Herr Rupert Wesely, Ybbsstraße 10, 3300 Amstetten ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 1636/12, EZ 2305, KG Amstetten im Ausmaß von rund 82 m<sup>2</sup>. Der Eigentümer hat die unentgeltliche Übertragung dieses, als Verkehrsfläche gewidmeten und bereits als öffentlicher Gehsteig genützten Grundstückes an die Stadtgemeinde Amstetten, Öffentliches Gut, angeboten. Das gegenständliche Grundstück ist im beiliegenden Plan rot markiert. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen des § 13 LiegTeilG durchgeführt. Die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten der grundbücherlichen Durchführung werden von der Stadtgemeinde übernommen.

Keine Wechselrede

### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Herr Rupert Wesely, Ybbsstraße 10, 3300 Amstetten überträgt das in seinem Eigentum stehende Grundstück Nr. 1636/12, EZ 2305, KG Amstetten im Ausmaß von rund 82 m<sup>2</sup> unentgeltlich an die Stadtgemeinde Amstetten, Öffentliches Gut. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen des § 13 LiegTeilG durchgeführt. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten der grundbücherlichen Durchführung werden von der Stadtgemeinde getragen. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme dieses Grundstückes in das Öffentliche Gut zu.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 14) Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung Neubau Kindergarten Schulstraße

Die Stadtgemeinde Amstetten führt folgende Investitionsmaßnahme durch:

- Neubau Kindergarten Schulstraße

Zur Finanzierung dieser Investition ist im Voranschlag 2013 die Aufnahme von einem Darlehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle vorgesehen.

Um einen Kostenvergleich erstellen zu können, wurden folgende Banken eingeladen, ein entsprechendes Angebot zu legen:

Sparkasse Amstetten  
Raiffeisenbank Amstetten  
NÖ Landeshypothekenbank  
Oberbank  
UniCredit Bank Austria AG  
Volksbank Alpevorland  
Bawag PSK

Zur Erstellung des Kostenvergleichs wurden folgende Angaben gefordert:

##### 2.5. Angaben für die Erstellung der Darlehensangebote:

- Neubau Kindergarten Schulstraße: Darlehensbetrag € 1.046.000,--, Laufzeit 15 Jahre (ab 1.Tilgung); 1. Tilgung bereits nach 1. Teilzuzählung, 1. Teilzuzählung erfolgt sofort nach Unterfertigung der Schuldurkunde, Gesamtzuzählung voraussichtlich 30.06.2014
- Teilausnutzung des Kredits: ist möglich
- Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal/360  
6-Monats-EURIBOR und 3-Monats-Euribor und Fixzins 10 Jahre  
-Für die Zinssatzbindung 2 Werktage vor dem Zinstermin.  
-kaufmännische Rundung auf 2 Dezimalstellen  
-Anlaufzinsen nicht kapitalisieren  
-Für die Zinsberechnung und Basis der Angebote ist der 18. September 2013 als fiktiver Stichtag zu nehmen.  
-Dem Darlehensnehmer ist es erlaubt, bei Wahl der Zinskondition 6-Monats-EURIBOR bzw. 3-Monats-EURIBOR, später zu einem mindestens 1 Monat vorher durch den Kreditnehmer zu fixierenden Zeitpunkt (=Zins- und Tilgungstermin) auf eine Fixzinskondition umzusteigen.
- Rückzahlungsmodalitäten (Tilgungstermine sowie Zinstermine): 01.05. und 01.11. eines jeden Laufzeitjahres bzw. 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.; Tilgung in Annuitäten, die Tilgungsphase umfasst die Darlehenslaufzeit;
- Vorgabe für Tilgungspläne: Zuzählung des Gesamtvolumens zum Stichtag 31.12.2013; Tilgung in Annuitäten; erste Tilgung 01.02.2014 bzw. 01.05.; für die Zinsberechnung ist der 6-Monats-EURIBOR und der 3-Monats-EURIBOR mit Stichtag 18. September 2013 bzw. der Fixzins heranzuziehen. Anlaufzinsen sollen nicht kapitalisiert werden.

- Spesen/Gebühren/Provisionen: sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereit- oder Zuzählungsprovisionen sind in die Konditionen einzurechnen. Es werden keinerlei zusätzliche Spesen anerkannt.
- Kündigung: vorzeitige Teil- bzw. Gesamtrückzahlungen sind möglich.
- Zusätzliche Angaben: Vorlage eines Tilgungsplanes für 6-Monats-EURIBOR und 3-Monats-EURIBOR sowie für den Fixzins 10 Jahre

Auf dem beiliegenden Vergleichsspiegel kann man die anbietenden Banken mit deren Konditionen im Detail ansehen.

Zur Beurteilung des Best- bzw. Billigstangebotes wurde der Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor herangezogen. Bestbieter ist die Sparkasse Amstetten mit einem Aufschlag von 0,750 % auf den 6 – Monats-Euribor. Der so ermittelte Aufschlag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Keine Wechselrede

### **B e s c h l u s s**: (GRB.v.11.12.2013)

Zur Finanzierung des Vorhabens Neubau KG Schulstraße, wird die Aufnahme eines Darlehens bei der Sparkasse Amstetten, 3300 Amstetten, Hauptplatz 31, in der Höhe von € 1.046.000 mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Zinsbindung mit einem Aufschlag von 0,750 % über dem 6-Monats-Euribor genehmigt.

**Abstimmungsergebnis**: einstimmig

## 15) **Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung Sanierung Gemeindestraßen Amstetten**

Die Stadtgemeinde Amstetten führt folgende Investitionsmaßnahme durch:

- Sanierung Gemeindestraßen Amstetten

Zur Finanzierung dieser Investition ist im Voranschlag 2013 die Aufnahme von einem Darlehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle vorgesehen.

Um einen Kostenvergleich erstellen zu können, wurden folgende Banken eingeladen, ein entsprechendes Angebot zu legen:

Sparkasse Amstetten  
 Raiffeisenbank Amstetten  
 NÖ Landeshypothekenbank  
 Oberbank  
 UniCredit Bank Austria AG  
 Volksbank Alpenvorland  
 Bawag PSK

Zur Erstellung des Kostenvergleichs wurden folgende Angaben gefordert:

2.6. Angaben für die Erstellung der Darlehensangebote:

- Sanierung Gemeindestraßen Amstetten: Darlehensbetrag € 819.000,-, Laufzeit 15 Jahre (ab 1.Tilgung); 1. Tilgung bereits nach 1. Teilzählung, 1. Teilzählung erfolgt sofort nach Unterfertigung der Schuldurkunde, Gesamtzählung voraussichtlich 31.12.2013
- Teilausnutzung des Kredits: ist möglich
- Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal/360  
6-Monats-EURIBOR und 3-Monats-Euribor und Fixzins 10 Jahre  
-Für die Zinssatzbindung 2 Werkzeuge vor dem Zinstermin.  
-kaufmännische Rundung auf 2 Dezimalstellen  
-Anlaufzinsen nicht kapitalisieren  
-Für die Zinsenberechnung und Basis der Angebote ist der 18. September 2013 als fiktiver Stichtag zu nehmen.  
-Dem Darlehensnehmer ist es erlaubt, bei Wahl der Zinskondition 6-Monats-EURIBOR bzw. 3-Monats-EURIBOR, später zu einem mindestens 1 Monat vorher durch den Kreditnehmer zu fixierenden Zeitpunkt (=Zins- und Tilgungstermin) auf eine Fixzinskondition umzusteigen.
- Rückzahlungsmodalitäten (Tilgungstermine sowie Zinstermine): 01.05. und 01.11. eines jeden Laufzeitjahres bzw. 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.; Tilgung in Annuitäten, die Tilgungsphase umfasst die Darlehenslaufzeit;
- Vorgabe für Tilgungspläne: Zuzählung des Gesamtvolumens zum Stichtag 31.12.2013; Tilgung in Annuitäten; erste Tilgung 01.02.2014 bzw. 01.05.; für die Zinsberechnung ist der 6-Monats-EURIBOR und der 3-Monats-EURIBOR mit Stichtag 18. September 2013 bzw. der Fixzins heranzuziehen. Anlaufzinsen sollen nicht kapitalisiert werden.
- Spesen/Gebühren/Provisionen: sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereit- oder Zuzahlungsprovisionen sind in die Konditionen einzurechnen. Es werden keinerlei zusätzliche Spesen anerkannt.
- Kündigung: vorzeitige Teil- bzw. Gesamtrückzahlungen sind möglich.
- Zusätzliche Angaben: Vorlage eines Tilgungsplanes für 6-Monats-EURIBOR und 3-Monats-EURIBOR sowie für den Fixzins 10 Jahre

Auf dem beiliegenden Vergleichsspiegel kann man die anbietenden Banken mit deren Konditionen im Detail ersehen.

Zur Beurteilung des Best- bzw. Billigstangebotes wurde grundsätzlich der Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor bzw. 3-Monats-Euribor bzw. der Fixzins (wurde aber nicht von allen Banken angeboten) herangezogen. Momentan wäre eine variable Kondition am günstigsten, aber aufgrund der zurzeit vorherrschenden Niedrigzinsphase sind auch die Fixzinskonditionen auf 10 Jahre sehr günstig. Um eine wirtschaftliche Streuung und somit auch eine finanzielle Sicherstellung zu schaffen, wird vorgeschlagen eine Fixzinsbindung einzugehen und den Zuschlag an den Bestbieter, Sparkasse Amstetten, 3300 Amstetten, Hauptplatz 31, mit einem Fixzinssatz von 2,5 % auf 10 Jahre zu erteilen. Nach 10 Jahren ist ohnehin die Zinskondition neu zu verhandeln.



Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Zur Finanzierung des Vorhabens Sanierung Gemeindestraßen Amstetten, wird die Aufnahme eines Darlehens bei der Sparkasse Amstetten, 3300 Amstetten, Hauptplatz 31, in der Höhe von €819.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren und der Fixzinskondition 2,50 % auf 10 Jahre genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

16) **Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung Sanierung Parkdeck Eggersdorferstraße**

Die Stadtgemeinde Amstetten führt folgende Investitionsmaßnahme durch:

- Sanierung Parkdeck Eggersdorferstraße

Zur Finanzierung dieser Investition ist im Voranschlag 2013 die Aufnahme von einem Darlehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle vorgesehen.

Um einen Kostenvergleich erstellen zu können, wurden folgende Banken eingeladen, ein entsprechendes Angebot zu legen:

Sparkasse Amstetten  
Raiffeisenbank Amstetten  
NÖ Landeshypothekenbank  
Oberbank  
UniCredit Bank Austria AG  
Volksbank Alpevorland  
Bawag PSK

Zur Erstellung des Kostenvergleichs wurden folgende Angaben gefordert:

2.7. Angaben für die Erstellung der Darlehensangebote:

- Sanierung Parkdeck Eggersdorferstraße: Darlehensbetrag € 930.000,--, Laufzeit 15 Jahre (ab 1.Tilgung); 1. Tilgung bereits nach 1. Teilzuzahlung, 1. Teilzuzahlung erfolgt sofort nach Unterfertigung der Schuldurkunde, Gesamtzuzahlung voraussichtlich 31.12.2014
- Teilausnutzung des Kredits: ist möglich
- Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal/360  
6-Monats-EURIBOR und 3-Monats-Euribor und Fixzins 10 Jahre  
-Für die Zinssatzbindung 2 Werktage vor dem Zinstermin.  
-kaufmännische Rundung auf 2 Dezimalstellen  
-Anlaufzinsen nicht kapitalisieren  
-Für die Zinsenberechnung und Basis der Angebote ist der 18. September 2013 als fiktiver Stichtag zu nehmen.  
-Dem Darlehensnehmer ist es erlaubt, bei Wahl der Zinskondition 6-Monats-EURIBOR bzw. 3-Monats-EURIBOR, später zu einem mindestens 1 Monat vorher durch den Kreditnehmer zu

fixierenden Zeitpunkt (=Zins- und Tilgungstermin) auf eine Fixzinskondition umzusteigen.

- Rückzahlungsmodalitäten (Tilgungstermine sowie Zinstermine): 01.05. und 01.11. eines jeden Laufzeitjahres bzw. 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.; Tilgung in Annuitäten, die Tilgungsphase umfasst die Darlehenslaufzeit;
- Vorgabe für Tilgungspläne: Zuzählung des Gesamtvolumens zum Stichtag 31.12.2013; Tilgung in Annuitäten; erste Tilgung 01.02.2014 bzw. 01.05.; für die Zinsberechnung ist der 6-Monats-EURIBOR und der 3-Monats-EURIBOR mit Stichtag 18. September 2013 bzw. der Fixzins heranzuziehen. Anlaufzinsen sollen nicht kapitalisiert werden.
- Spesen/Gebühren/Provisionen: sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereit- oder Zuzählungsprovisionen sind in die Konditionen einzurechnen. Es werden keinerlei zusätzliche Spesen anerkannt.
- Kündigung: vorzeitige Teil- bzw. Gesamtrückzahlungen sind möglich.
- Zusätzliche Angaben: Vorlage eines Tilgungsplanes für 6-Monats-EURIBOR und 3-Monats-EURIBOR sowie für den Fixzins 10 Jahre

Auf dem beiliegenden Vergleichsspiegel kann man die anbietenden Banken mit deren Konditionen im Detail ansehen.

Zur Beurteilung des Best- bzw. Billigstangebotes wurde der Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor herangezogen. Bestbieter ist die Sparkasse Amstetten mit einem Aufschlag von 0,750 % auf den 6 – Monats-Euribor. Der so ermittelte Aufschlag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Keine Wechselrede

### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Zur Finanzierung des Vorhabens Sanierung Parkdeck Eggersdorferstraße, wird die Aufnahme eines Darlehens bei der Sparkasse Amstetten, 3300 Amstetten, Hauptplatz 31, in der Höhe von € 930.000 mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einer variablen Zinsbindung mit einem Aufschlag von 0,750 % über dem 6-Monats-Euribor genehmigt.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

## 17) **Investitionssubventionen Feuerwehren 2013/2014**

Aufgrund der Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung wurde ein aktueller Stationierungsplan der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren in der Gemeinde Amstetten festgelegt.

Dieser sieht vor, dass das KLF, Baujahr 1986, der Feuerwehr Ulmerfeld-Hausmending im Jahr 2014 zu ersetzen wäre. Es wird vorgeschlagen der FF Ulmerfeld-Hausmending für diese Kosten 2014 eine Investitionssubvention in Höhe von € 75.000,- zu gewähren.

Die Bedeckung ist im VA 2014 unter der HH-Stelle 1/1630-7740 gegeben.

Im Voranschlag für 2013 sind € 33.000,- für Investitionssubventionen vorgesehen, welche über Vorschlag des Abschnittskommandos an die Feuerwehren von Amstetten aufgeteilt werden. Mit Schreiben vom 29.1.2013 legt das Abschnittskommando ein Subventionsansuchen mit einem Aufteilungs-vorschlag an Hand der vorgenommenen Investitionen der einzelnen Feuerwehren einschließlich der Abgeltung für Leistungen im Rahmen von Bauverfahren vor.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

1. Für den Ankauf eines HLF 1 wird der Feuerwehr Ulmerfeld-Hausmening eine Investitionssubvention in der Höhe von € 75.000,-- gewährt. Die Auszahlung erfolgt 2014 nach Bestellung des Fahrzeuges.

2. Den nachstehenden Feuerwehren werden über Vorschlag des Abschnittsfeuerwehrkommandos noch folgende Investitionen für das Jahr 2013 gewährt:

Amstetten	€ 20.000,00
Ulmferfeld-Hausmening	€ 3.649,20
Greinsfurth	€ 2.000,20
Edla-Boxhofen	€ 1.640,20
Preinsbach	€ 1.710,40
AFKDO Amstetten-Stadt	€ 4.000,00
<b>Summe:</b>	<b>€ 33.000,00</b>

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

18) **City Club – Subventionsansuchen 2013**

Mit Schreiben vom 06.11.2013 ersucht der City Club um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 45.000,--. Die Subvention soll zur Unterstützung der zahlreichen Aktivitäten des City Clubs dienen.

Der Sitzungsvorlage liegen ein ausführlicher Tätigkeitsbericht sowie eine detaillierte Kostenaufstellung der einzelnen Aktivitäten bei.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Dem City Club wird zur Unterstützung seiner Aktivitäten für das Jahr 2013 eine Subvention in der Höhe von € 45.000,-- gewährt.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/7821-7552 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** 35 dafür  
2 dagegen (GR Haag, GR Lueger)

19) **Private Hauptschule - Subvention für das Projekt „Kräuter und Kräuterspirale“**

Die Schülerinnen des 2. Jahrganges der Privaten Hauptschule Amstetten widmen sich in den vier Hauptschuljahren dem Mehrjahresprojekt „Kräuter und Kräuterspirale“ und wurden dafür mit dem Hans-Czettel-Preis ausgezeichnet.

Mit Schreiben vom 21. November 2013 ersucht die Private Hauptschule der Schulschwestern Amstetten um Subvention der Kosten für das Projekt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Privaten Hauptschule der Schulschwestern Amstetten wird für das Projekt „Kräuter und Kräuterspirale“ eine Subvention in der Höhe von € 120,-- gewährt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

20) **Investitionssubvention für den UTC Amstetten**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2012 wurde dem UTC Amstetten für den Umbau des Clubhauses eine Investitionssubvention von € 8.000,-- (bei einem Investvolumen von € 80.000,--) gewährt.

Laut Schreiben des Vereines wurden letztendlich € 94.000,-- in die Sanierung des Clubhauses investiert und ersucht der UTC Amstetten die Stadtgemeinde um eine zusätzliche Investitionssubvention.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Eine zusätzliche Investitionssubvention an den UTC Amstetten für die Sanierung des Clubhauses in der Höhe von € 4.000,-- wird genehmigt.

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/2690-7770 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

21) **Vergabe Sport Award 2013**

Am 12. Dezember 2013 findet die diesjährige Ehrung verdienter SportlerInnen von Amstettner Vereinen statt bzw. AthletInnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten haben.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. Oktober 2001 wird für herausragende Leistungen der „Sport Award“ vergeben – diese Auszeichnung ist mit einer Dotierung von € 500,-- ausgestattet.

Die diesjährige Vergabe des Sport Award soll nach Vorschlag des Veranstalterkomitees für die ehemalige Amstettner Sportgala (Vzbgm. Mag. Michael Wiesner, Vzbgm. Dieter Funke, GR Helfried Blutsch, Heinz Steinkellner/ Sporthauptschule Amstetten, Christoph Wadl/SV Ulmerfeld, Mag. Ingrid Vogl/NÖN, Reinhard Rafetseder) an den SKU Amstetten ergehen.

Neben den sportlichen Leistungen in den Saisonen 2012 und 2013 in der Regionalliga Ost hat der SKU Amstetten im ÖFB-Cup als einzige Amateurmansschaft nach Siegen über Obergrafendorf, Altsch und Mattersburg das Viertelfinale erreicht und ist somit unter den besten acht Fußballmannschaften Österreichs.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Verleihung des Sport Award 2013 der Stadtgemeinde Amstetten mit der vorgesehenen Dotierung von € 500,-- an den SKU Amstetten wird genehmigt.

Die Bedeckung ist bei der VA-Stelle 1/0621-7680 (Ehrungen und Auszeichnungen/Sportler, Funktionäre) gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 22) Kindertagesbetreuungseinrichtung – Adaptierung der Räumlichkeiten

In der Siedlungsstraße 20, 3300 Amstetten, soll eine Kindertagesbetreuungseinrichtung installiert werden. (GR-Beschluss vom 9.10.2013)

Am 28. Oktober 2013 fand durch die Abt. Jugendwohlfahrt des Amtes der NÖ Landesregierung, Leiter der Amtshandlung Rudolf Flick, ein Lokalaugenschein statt. Im Zuge dieser kommissionellen Verhandlung wurde festgestellt, dass einige Nutzungsänderungen in den Räumen bzw. Arbeiten erforderlich sind.

Um diese Auflagen (Seite 3 und 4 der Verhandlungsschrift) erfüllen zu können, wurden verschiedenste Angebote dbzgl. eingeholt:

- a) Elektro-Installation Küche und Erneuerung Hauptverteiler  
Angebot Fa. Stadtwerke: € 5.168,77 inkl. Mwst
- b) Einrichtungsgegenstände Gruppe, Bewegungsraum  
Angebot Fa. Resch: € 26.281,80 inkl. Mwst
- c) Elektro-Geräte für Küche  
Angebot Fa. Stadtwerke: € 3.745,57 inkl. Mwst
- d) Grundausstattung Beschäftigungsmaterial  
Angebot Fa. Schmiderer & Schendl € 6.554,84 inkl. Mwst
- e) Geschirr und Küchenutensilien  
Angebot Fa. Kastner € 1.371,97 inkl. Mwst

Die Anschaffungen werden im Jahr 2014 budgetwirksam.

Wechselrede: GR Geister, Bgm.Puchebner, GR Hofer,  
Vzbgm.Mag.Wiesner, StR.Mag.Dangl, GR Brandstetter,  
Vzbgm.Funke, GR Mag. Riegler, StR.Ing.Katzengruber,  
Vzbgm.NR.Königsberger-Ludwig

### **Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, alle notwendigen Aufträge zur Adaptierung der Räumlichkeiten für den Betrieb einer Kindertagesbetreuung, wie folgt zu erteilen:

- a) Elektro-Installation Küche und Erneuerung Hauptverteiler  
Angebot Fa. Stadtwerke: € 5.168,77 inkl. Mwst
- b) Einrichtungsgegenstände Gruppe, Bewegungsraum  
Angebot Fa. Resch: € 26.281,80 inkl. Mwst
- c) Elektro-Geräte für Küche  
Angebot Fa. Stadtwerke: € 3.745,57 inkl. Mwst
- d) Grundausstattung Beschäftigungsmaterial  
Angebot Fa. Schmiderer & Schendl € 6.554,84 inkl. Mwst
- e) Geschirr und Küchenutensilien  
Angebot Fa. Kastner € 1.371,97 inkl. Mwst

Alle Förderungen im Rahmen der 15 A Vereinbarung zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes werden beantragt.

Die Ausgaben werden im VA 2014 auf der HH-Stelle: 1/2403-0430 gebucht.

Die Bedeckung ist durch Minderausgaben auf der HH-Stelle: 1/2403-7570 gegeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Zusatzantrag von Vzbgm.Funke :**

Nach der Sommerpause (voraussichtlich September 2014) soll die Evaluierung des Pilotversuchs der Kinderbetreuungseinrichtung in Amstetten, Siedlungsstraße 20 im Gemeinderatsausschuss 9 – Soziales, Wohnen und Generationen – erfolgen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Herr Vzbgm. Funke verlässt die Sitzung.

GR Johann Ebner verlässt um 18.00 Uhr die Sitzung.

### **22.1) Ankauf eines Spindelmähers für Stadion Hausmening**

Der im Stadion Hausmening für Mäharbeiten der Sportplätze des ASK Lisec Hausmening (es besteht ein aufrechtes Pachtverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Amstetten und dem Sportverein) eingesetzte Mulchmäher soll nach mittlerweile fast acht Jahren durch einen Spindelmäher ersetzt werden. Der Mulchmäher mit damaligem Ankaufswert in der Höhe von € 16.560,-- wurde vom Verein bezahlt und die Stadtgemeinde leistete eine Subvention für Investitionen von € 8.500,--.

Der gegenständliche Spindelmäher soll von der Stadtgemeinde Amstetten angekauft und dem ASK Lisec zur Verfügung gestellt werden. Die laufende Erhaltung der Maschine (Reparaturen) obliegt weiterhin dem Verein. Zum Preisvergleich wurden zwei Angebote

vom Raiffeisen-Lagerhaus Amstetten sowie von der Fa. Funke eingeholt.

Das Raiffeisen-Lagerhauses Amstetten, 3300 Eggersdorfer Straße 51 hat einen Spindelmäher der Marke John Deere zu einem Preis von € 22.700,-- netto angeboten.

Dieses Angebot ist allerdings nur bis 15. Dezember 2013 gültig.

Die Fa. Funke, 3300 L. Dorrerstraße 6 hat ein vergleichbares Gerät der Marke Toro Reelmaster 3100 zum Preis von € 29.990,-- netto angeboten.

Die Finanzierung des Ankaufs soll wie folgt erfolgen:

Nettopreis € 22.700,-- abzüglich Subvention Land-NÖ € 2.500,-- und NÖ-Fußballverband € 1.816,-- ergibt einen Betrag von € 18.434,--. Diese überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1/2622-0200 sind durch Minderausgaben auf der Haushaltstelle 1/2690-7770 bedeckt.

In der Folge soll der Spindelmäher dem ASK Lisec Hausmening kostenlos zur Rasenpflege zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug erklärt sich der Verein bereit, dass auf die Dauer von drei Jahren die jährliche Entschädigung für die Rasenpflege im Sinne des Pachtvertrages vom 01.01.2010 um jeweils € 3.072,33 reduziert wird.

Keine Wechselrede

### **Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Ankauf eines Spindelmähers zum Preis von € 22.700,-- netto beim Raiffeisen-Lagerhaus Amstetten, 3300 Eggersdorfer Straße 51 wird genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1/2622-0200 sind durch Minderausgaben auf der Haushaltstelle 1/2690-7770 bedeckt.

Der Spindelmäher wird dem ASK Lisee Hausmehner kostenlos zur Rasenpflege zur Verfügung gestellt. Die laufende Erhaltung der Maschine (Reparaturen) obliegt dem Verein. Im Gegenzug erklärt sich der Verein bereit, dass auf die Dauer von drei Jahren die jährliche Entschädigung für die Rasenpflege im Sinne des Pachtvertrages vom 01.01.2010 um jeweils € 3.072,33 reduziert wird.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

Herr Vzbgm.Funke kommt wieder zur Sitzung zurück.

Frau Bgm. Puchebner verlässt die Sitzung und Herr Vzbgm.Mag.Wiesner übernimmt den Vorsitz.



## Referat des Gemeinderatsausschusses 2:

### 23) Pfarramt Amstetten Herz-Jesu – Finanzielle Unterstützung für die Renovierung der St. Agatha-Kirche

Das Pfarramt Amstetten Herz-Jesu ersucht mit Schreiben vom 18. September 2013 um eine finanzielle Unterstützung für die Renovierung ihrer Filialkirche, der St. Agatha-Kirche in Eisenreichdornach. Die aus dem 9. Jahrhundert stammende frühgotische Saalkirche mit spätgotischem Chor wurde erstmals seit 40 Jahren renoviert. Neben einer Außenrestaurierung samt hangseitiger Drainagierung wurde eine Neufärbelung des Kircheninnenraums vorgenommen.

Die veranschlagten Kosten für die gesamte Renovierung betragen rund € 75.000 inkl. Ust.

Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Das Pfarramt Amstetten Herz-Jesu erhält für die Renovierung der St. Agatha-Kirche eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.500.

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 1/3900-7770 ist durch Minderausgaben auf 1/3811-7000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 24) Stadt- und ÖGB-Bücherei Amstetten – Grundsatzbeschluss über Buchprojekt

Um bei Kindern möglichst früh das Lesen zu fördern und auch bildungsferne und sozial schwächere Familien zu erreichen, soll das Geburtsgeschenk der Stadtgemeinde Amstetten ab Jänner 2014 auch ein Kinderbuch enthalten. Um diese Leseförderung fortzusetzen und gleichzeitig den Bekanntheitsgrad der Stadt- und ÖGB-Bücherei Amstetten zu erhöhen, sollen diese Kinder bzw. all jene, die in Amstetten ihren Hauptwohnsitz haben, ab 2017 zum dritten Geburtstag und weiters ab 2020 zum sechsten Geburtstag ein Glückwunschs schreiben und einen Gutschein für ein altersgerechtes Kinderbuch, das in der Bücherei abgeholt werden kann, erhalten.

Nach den bisherigen Erfahrungswerten kann von 230 Kindern pro Jahr und Altersgruppe ausgegangen werden. Die Kosten für ein Buch für dreijährige Kinder betragen circa € 12,-, für sechsjährige Kinder circa € 8,-. Die gesamten Projektkosten liegen daher von 2017 bis 2019 voraussichtlich bei jährlich € 2.730,- und ab 2020 bei jährlich € 4.570.

Es soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass dieses Projekt umgesetzt wird und die notwendigen Mittel ab 2017 im Budget bereitgestellt werden.

Wechselrede:

StR.Mag.Dangl, Vzbgm.NR.Königsberger-Ludwig

Frau Bgm. Puchebner kommt wieder zur Sitzung zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Das Buchprojekt der Stadt- und ÖGB-Bücherei, im Rahmen dessen Kinder, die in Amstetten ihren Hauptwohnsitz haben, ab 2017 zum dritten und weiters ab 2020 zum sechsten Geburtstag jeweils ein altersgerechtes Kinderbuch geschenkt bekommen, wird genehmigt.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden ab 2017 im Budget bereitgestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

25) **F13-Konzert – Verwendung von Überschüssen**

Die Kulturabteilung veranstaltet mit sozialen Organisationen aus der Stadt und der Region Amstetten an jedem Freitag, dem 13., Veranstaltungen. Sofern für diese Veranstaltungen Eintritt zu entrichten ist, gibt es die Möglichkeit, Karten für „nicht besitzende“ Menschen zu spenden, um ihnen so den Besuch zu ermöglichen. Diese Karten werden von der Kulturabteilung je nach Bedarf an die sozialen Einrichtungen weitergegeben.

Entsteht ein „Spendenüberschuss“ - wird also eine höhere Anzahl an Karten gespendet, als von den Organisationen benötigt wird - oder gibt es einen Einnahmen-Überschuss, werden diese Beträge laut Gemeinderatsbeschluss vom 7.9.2011 in Form von Gutscheinen der Amstettner Veranstaltungsbetriebe an die beteiligten Organisationen ausgegeben.

Bei der F13-Veranstaltung am 13.12.2013 soll von dieser Vorgehensweise abgewichen werden und aufgrund der tatkräftigen Unterstützung dem Sozialmarkt Amstetten sowohl ein etwaiger „Spendenüberschuss“ als auch ein Einnahmen-Überschuss in bar zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahmen werden für die Finanzierung eines Kühlwagens benötigt.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Abweichend vom F13-Grundsatzbeschluss vom 7.9.2011 wird Spendengeld, das für den Kauf von Eintrittskarten für das F13-Konzert vorgesehen ist und von den Organisationen nicht benötigt wird, und ein Einnahmen-Überschuss vom F13-Konzert am 13.12.2013 dem Sozialmarkt Amstetten in bar zur Verfügung gestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 4:

### 26) Generalsanierung und Erweiterung Kindergarten Neufurth

#### 26.1) Baumeisterarbeiten

Für die Generalsanierung u. Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5, 3363 Neufurth sind Baumeisterarbeiten erforderlich.

Diese Leistungen wurden in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. 9 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen und haben bis zur Angebotsöffnung am 20.11.2013 ein Angebot ausgepreist abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote in technischer und preislicher Hinsicht durch die Stadtgemeinde Amstetten (Bauverwaltung) ergibt sich die Fa. Ing. Josef Pöchhacker GmbH, Klostermühlstraße 1, 3370 Ybbs/Donau als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 465.182,40 exkl. Mehrwertsteuer. In diesem Preis ist ein Nachlass von 8 % sowie ein Skonto von 2 % bei Bezahlung innerhalb 30 Tagen enthalten.

Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Zuschlag für die Baumeisterarbeiten zur Generalsanierung und Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5 in 3363 Neufurth ist an die Fa. Ing. Josef Pöchhacker GmbH, Klostermühlstraße 1, 3370 Ybbs/Donau als Billigstbieter mit einer geprüften Angebotssumme von € 465.182,40 exkl. Mehrwertsteuer zu erteilen. In diesem Preis ist ein Nachlass von 8 % sowie ein Skonto von 2 % bei Bezahlung innerhalb 30 Tagen enthalten.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 5/240100-010000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 26.2) Fassade

Für die Generalsanierung u. Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5, 3363 Neufurth sind Fassadenarbeiten erforderlich.

Für die Ausführung dieser Arbeiten erfolgten 5 unverbindliche Preisanfragen. 3 Firmen haben ein Angebot ausgepreist abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote in technischer und preislicher Hinsicht durch die Stadtgemeinde Amstetten (Bauverwaltung) ergibt sich die Fa. K & W Bau, Wohlfahrtsbrunn 7a, 3253 Erlauf als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 84.783,00 exkl. Mehrwertsteuer.

Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Zuschlag für die Fassadenarbeiten zur Generalsanierung und Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5 in 3363 Neufurth ist an die Fa. K & W Bau, Wohlfahrtsbrunn 7a, 3253 Erlauf als Billigstbieter mit einer geprüften Angebotssumme von € 84.783,00 exkl. Mehrwertsteuer zu erteilen.

Die Bedeckung ist unter Haushaltsstelle 5/240100-010000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

26.3) **HKLS**

Für die Generalsanierung u. Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5, 3363 Neufurth sind Haustechnikinstallationsarbeiten erforderlich. Diese Leistungen wurden in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. 7 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen und haben bis zur Angebotseröffnung am 20.11.2013 - 6 Firmen das Angebot ausgepreist abgegeben. Nach Prüfung der Angebote in technischer und preislicher Hinsicht durch die Stadtgemeinde Amstetten (Bauverwaltung) ergibt sich die Fa. Hopferwieser + Steinmayr GmbH, A. Kruppstraße 10a, 3300 Amstetten als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 139.251,01 exkl. Mehrwertsteuer.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Zuschlag für die Haustechnikinstallationsarbeiten zur Generalsanierung und Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5 in 3363 Neufurth ist an die Fa. Hopferwieser + Steinmayr GmbH, A. Kruppstraße 10a, 3300 Amstetten als Billigstbieter mit einer geprüften Angebotssumme von € 139.251,01 exkl. Mehrwertsteuer zu erteilen.

Die Bedeckung ist unter Haushaltsstelle 5/240100-010000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

26.4) **Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten**

Für die Generalsanierung u. Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5, 3363 Neufurth sind Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten erforderlich. Diese Leistungen wurden in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. 8 Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen und haben bis zur Angebotseröffnung am 20.11.2013 - 4 Firmen das Angebot ausgepreist abgegeben. Nach Prüfung der Angebote in technischer und preislicher Hinsicht durch die Stadtgemeinde Amstetten (Bauverwaltung) ergibt sich die Fa. Haberhauer Spengler GmbH, Dieselstraße 5, 3300 Amstetten mit einer Angebotssumme von € 163.275,84 exkl. Mehrwertsteuer. In diesem Preis ist ein Skonto von 2 % bei Bezahlung innerhalb 30 Tagen enthalten.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Zuschlag für die Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten zur Generalsanierung und Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5 in 3363 Neufurth ist an die Fa. Haberhauer Spengler GmbH., Dieselstraße 5, 3300 Amstetten als Billigstbieter mit einer geprüften Angebotssumme von € 163.275,84 exkl. Mehrwertsteuer zu erteilen.

Die Bedeckung ist unter Haushaltsstelle 5/240100-010000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 26.5) Aluglasportale und Portalfenster

Für die Generalsanierung u. Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5, 3363 Neufurth sind Aluglasportale und Glasportalfenster erforderlich. Für die Ausführung dieser Arbeiten erfolgten 6 unverbindliche Preisangelegenheiten. 3 Firmen haben ein Angebot vollständig ausgepreist abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote in technischer und preislicher Hinsicht durch die Stadtgemeinde Amstetten (Bauverwaltung) ergibt sich die Fa. Mittermair Metallbau GmbH & Co KG, Winklarnstraße 18, 3300 Amstetten als Billigstbieter mit einer Angebotssumme von € 79.041,04 exkl. Mehrwertsteuer. In diesem Preis ist ein Nachlass von 5 % enthalten.

Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Zuschlag für die Aluglasportale und Glasportalfenster zur Generalsanierung und Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5 in 3363 Neufurth ist an die Fa. Mittermair Metallbau GmbH & Co KG, Winklarnstraße 18, 3300 Amstetten als Billigstbieter mit einer geprüften Angebotssumme von € 79.041,04 exkl. Mehrwertsteuer zu erteilen. In diesem Preis ist ein Nachlass von 5 % enthalten.

Die Bedeckung ist unter Haushaltsstelle 5/240100-010000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 26.6) E-Installation

Für die Generalsanierung u. Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5, 3363 Neufurth sind Elektroinstallationsarbeiten erforderlich. Für diese Leistungen wird von der Fa. Stadtwerke Amstetten, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten, ein Angebot mit einer Angebotssumme von € 94.967,79 exkl. MwSt. gelegt. In diesem Preis ist ein Nachlass von 3 % enthalten.

Das Angebot wurde durch den Generalplaner Fa. PSB GmbH., Waidhofner Straße 18, 3332 Rosenau in technischer und preislicher Hinsicht geprüft und zur Beauftragung empfohlen.

Keine Wechselrede

#### **B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Zuschlag für die Elektroinstallationsarbeiten zur Generalsanierung und Erweiterung des Kindergartens in der Kindergartenstraße 5 in 3363 Neufurth ist durch In-House-Vergabe an die Fa. Stadtwerke Amstetten, Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten mit einer geprüften Angebotssumme von € 94.967,79 exkl. Mehrwertsteuer zu erteilen. In diesem Preis ist ein Nachlass von 3 % enthalten.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 5/240100-010000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

27) **Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch das Büro DI Karl Heinz Porsch – Auftragsvergabe**

Im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes von 1988 bis 1991 wurde ein Entwicklungskonzept in analoger Form vom Büro DI Dr. Schedlmayr erstellt und dieses jedoch nicht durch den Gemeinderat beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war ein verordnetes Entwicklungskonzept lt. NÖ Raumordnungsgesetz nicht erforderlich. Im § 13 NÖ ROG ist festgelegt, dass das örtliche Raumordnungsprogramm die Planungsziele der Gemeinde festzulegen hat und jene Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Erreichung dieser Ziele gewählt werden. Die Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes muss jedenfalls ein Entwicklungskonzept sowie einen Flächenwidmungsplan enthalten. Im Entwicklungskonzept sind die Ziele des örtlichen Raumordnungsprogrammes – soweit dies thematisch möglich ist – als Plan-darstellung räumlich zu konkretisieren. Das Entwicklungskonzept war in NÖ ursprünglich nicht rechtsverbindlich, ist aber durch die 8. Novelle aus 1999 in den Rang einer Verordnung erhoben worden.

Die mittel- bis längerfristigen Planungsziele der Gemeinde sind festzulegen, und dies ist einerseits planlich zu erfassen und andererseits als Text in der Grundlagenforschung darzustellen.

Vom Büro DI Porsch ZT GmbH, Stadtplatz 14/1, 3950 Gmünd, wurde zur Erstellung des Entwicklungskonzeptes ein Angebot vorgelegt. Die Gesamtsumme für diese Leistungen beträgt € 297.916,67 inkl. Nebenkosten, exkl. MWSt. bzw. € 357.500,-- inkl. MWSt. Die in den nächsten Jahren zu erbringenden Leistungen werden entsprechend des jeweils geltenden Basiswertes valorisiert.

Die Beauftragung soll nach der Gemeinderatssitzung am 11.12.2013 erfolgen und in den Jahren 2014 bis 2016 die Arbeiten durchgeführt werden.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Auftrag für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist an das Ingenieurbüro DI Porsch ZT GmbH, Stadtplatz 14/1, 3950 Gmünd, zu einem geprüften Angebotsbetrag von € 297.916,67 inkl. Nebenkosten, exkl. MWSt. bzw. € 357.500,-- inkl. MWSt. zu vergeben. Die in den nächsten Jahren zu erbringenden Leistungen werden entsprechend des jeweils geltenden Basiswertes valorisiert.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/031100-728000 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

27.1) **Baubeirat für die Sanierung der Johann-Pölzhalle; 1. Änderung**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2012 wurde die Installierung eines Baubeirats für die Sanierung der Johann-Pölz-Halle und eine entsprechende Geschäftsordnung beschlossen.

Der Beirat ist unter anderem zuständig für Investitionen und die Vergabe von Aufträgen, deren Volumen € 100.000,- nicht übersteigt.

Eine Wertuntergrenze wurde nicht festgelegt.

In der Praxis zeigt sich nun, dass vereinzelt Aufträge in geringem Umfang vergeben werden müssen, die einer raschen Entscheidung bedürfen. Es ist daher

zweckmäßig, in der Geschäftsordnung die Möglichkeit vorzusehen, dass die Bürgermeisterin die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,- genehmigen kann.

In der nächstfolgenden Baubeiratssitzung ist über diese Vergaben zu berichten.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Die in der Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2012 beschlossene Geschäftsordnung für den Baubeirat „Sanierung Johann-Pölz-Halle“, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

- Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, Investitionen und die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von € 5.000,- zu genehmigen.
- In der jeweils nächstfolgenden Sitzung sind die Mitglieder des Baubeirats über die Einzelgenehmigungen zu informieren.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 6:

### 28) Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten per 1.1.2014 – 10. Novelle

In der Sitzung der Verbandsversammlung des GAV-Amstetten am 29.11.2013 wird die 10. Novelle der Satzungen mit den in der Folge angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen bei § 3 (1) und (2) Zi. 12 und 19 sowie § 11 (3) und (5) einer Beschlussfassung zugeführt.

Die Änderungen bzw. Erweiterungen einzelner Satzungsbestimmungen betreffen unter § 3 (1) den Aufgabenbereich des GAV Amstetten, der um die Übernahme, die Weiterbehandlung, Verwertung oder Entsorgung von Nassschlamm aus verbandsfremden Gemeinden sowie um die Durchführung des Kläranlagenbetriebes im Rahmen der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossenen kommunalen Kooperationsvereinbarung erweitert werden soll.

Bei den Anlagen des Verbandes unter § 3 (2) Zi. 12 und 19 erfolgt eine Ergänzung bei der Übernahmestation, die außer Fäkalien künftig auch für Nass- und Flotationschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen zu deren gesetzeskonformen Behandlung und Verwertung genutzt werden soll.

Darüber hinaus wird gemäß Vorstandsvorstandsbeschluss vom 28.6.2013 die Anschlusskanalleitung (Druckleitung) Euratsfeld, beginnend beim Hauptpumpwerk Euratsfeld (ehemalige Kläranlage Euratsfeld) bis zur Einmündung auf der Verbandskläranlage des GAV Amstetten einschließlich dem Pumpwerk und dem Gebäudeteil in dem das Pumpwerk untergebracht ist, in das Eigentum als Anlage des GAV Amstetten übernommen.

Über entsprechende Anträge von GAV Amstetten – Mitgliedsgemeinden werden die Verbandsbeteiligungen gemäß § 11 (3) Zi. 1 bzw. (5) wie folgt geändert:

bisher	ab 1.1.2014	bisher	ab 1.1. 2014
<b>Amstetten 70,50 %</b>	<b>69,33 %</b>	<b>105.740 EGW<sub>100</sub></b>	<b>104.00 EGW<sub>100</sub></b>
<b>Oed-Öhling 1,30 %</b>	<b>1,60 %</b>	<b>1.950 EGW<sub>100</sub></b>	<b>2.400 EGW<sub>100</sub></b>
<b>Winklarn 0,90 %</b>	<b>1,10 %</b>	<b>1.350 EGW<sub>100</sub></b>	<b>1.650 EGW<sub>100</sub></b>
Aschbach 16,00 %	16,00 %	24.000 EGW <sub>100</sub>	24.000 EGW <sub>100</sub>
Allhartsberg 1,30 %	1,30 %	1.950 EGW <sub>100</sub>	1.950 EGW <sub>100</sub>
<b>Viehdorf 0,50 %</b>	<b>0,60 %</b>	<b>750 EGW<sub>100</sub></b>	<b>900 EGW<sub>100</sub></b>
Sonntagberg 3,17 %	3,17 %	4.760 EGW <sub>100</sub>	4.760 EGW <sub>100</sub>
<b>Kematen/Y. 3,00 %</b>	<b>3,50 %</b>	<b>4.500 EGW<sub>100</sub></b>	<b>5.240 EGW<sub>100</sub></b>
Neuhofen/Y. 1,67 %	1,67 %	2.500 EGW <sub>100</sub>	2.500 EGW <sub>100</sub>
<b>Biberbach 0,33 %</b>	<b>0,40 %</b>	<b>500 EGW<sub>100</sub></b>	<b>600 EGW<sub>100</sub></b>
Euratsfeld 1,33 %	1,33 %	2.000 EGW <sub>100</sub>	2.000 EGW <sub>100</sub>
100,00 %	100,00 %	150.000 EGW <sub>100</sub>	150.000 EGW <sub>100</sub>

Um eine Kundmachung dieser 10. Novelle der Satzungen des GAV Amstetten durch die Aufsichtsbehörde beim Amt der NÖ Landesregierung per 1.1.2014 erwirken zu können, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde im Jahr 2013 erforderlich.

Mit Schreiben vom 8.11.2013 wurde seitens des GAV-Amstetten das Ersuchen gestellt, eine Genehmigung der 10. Satzungs novelle in der nächsten Gemeinderatsitzung herbeizuführen und das diesbezüglich gemeindeamtlich bestätigte Sitzungsprotokoll samt Einladungskurnde an den GAV Amstetten zur Vorlage beim Gemeindereferat der Landesregierung anschließend zu übermitteln.



Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die 10. Novelle der Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes Amstetten, die als Beilage zum Antrag einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bilden, wird mit dem unter § 3 (1) und (2) Zi. 12 und 19 sowie § 11 (3) und (5) erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen mit Wirksamkeit 1.1.2014 genehmigt.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

29) **Grundstücke Nr. 9/8,EZ 768, und 9/9,EZ 828, alle KG Hausmening, Abschluss eines Pachtvertrags mit Dipl.Ing. Matthias Hatschek**

Die Stadtgemeinde Amstetten plant, im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzepts „Forstheide“ auf den Grundstücken Nr. 8/9, EZ 768, und 9/9, EZ 828, alle GB 03015 Hausmening, ein Amphibiengewässer (Biotop) anzulegen.

Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum von Dipl.Ing. Matthias Hatschek, DI Rupert Hatschekstraße 1, 3376 Karlsbach. Es ist daher mit dem Grundeigentümer ein Pachtvertrag abzuschließen, um die rechtliche Grundlage für die Benützung zu schaffen.

Der Vertrag beginnt am 1.1.2014 und wird auf die Dauer von 20 Jahren, sohin bis zum 31.12.2033 abgeschlossen. Der jährliche Bestandszins beträgt € 1,- zuzügl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die weiteren Details des Vertrags sind dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Pachtvertrags mit Dipl.Ing. Matthias Hatschek, DI Rupert Hatschek Straße 1, betreffend die Grundstücke Nr. 9/8, EZ 768, und 9/9, EZ 828, alle KG 03015 Hausmening, zu. Auf diesen Grundstücken sollen im Rahmen des Landschaftsentwicklungskonzepts „Forstheide“ Amphibiengewässer (Biotop) angelegt werden.

Der beiliegende Vertragsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

30) **Otto und Mag. Silvia Gatterbauer, Errichtung einer Rampe für eine Brücke auf Grundstück Nr. 1094/9, KG Amstetten; Abschluss einer Vereinbarung**

Herr Otto und Frau Mag. Silvia Gatterbauer, Amstetten, Gschirnbachstraße 23 haben 2005 zur Anbindung ihres Grundstückes Nr. 1108/3, KG Amstetten an die Gschirnbachstraße eine Brücke über den Gschirnbach errichtet. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 4.5.2005 wurde diesbezüglich eine Vereinbarung abgeschlossen, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. Das Recht zur Benutzung wurde unentgeltlich eingeräumt. Die Vereinbarung wurde auf die Dauer von 5 Jahren

aufgrund der damals auf maximal 5 Jahre befristeten Baubewilligung abgeschlossen. Es ist nun aufgrund des Zeitablaufes beabsichtigt, die Vereinbarung zu erneuern und auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Die Vereinbarung kann durch die Stadtgemeinde Amstetten jeweils zum Monatsletzten unter Setzung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Nähere Details sind dem dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Entwurf der Vereinbarung angeschlossen.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten stimmt dem Abschluss der als Entwurf beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vereinbarung mit Herrn Otto und Frau Mag. Silvia Gatterbauer zu. Damit wird dem Ehepaar Gatterbauer das unentgeltliche und unbefristete Recht eingeräumt, das Grdst. 1094/9, KG Amstetten für eine Brücke über den Gschirmbach zu benutzen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

31) **Dienstbarkeitsvertrag „Schneerosenweg“ mit der Kraftwerk Hofmühle Beteiligungs GmbH und Co KG, EZ 2073 und EZ 2106, KG Mauer bei Amstetten**

Die Kraftwerk Hofmühle Beteiligungs GmbH und Co KG ist Alleineigentümerin der Liegenschaften EZ 2073 und EZ 2106, KG Mauer bei Amstetten. Die Liegenschaftseigentümerin räumt der Stadtgemeinde Amstetten das Recht der Nutzung der im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzungsvorlage bildenden Plan gelb markierten Fläche als Geh- und Radweg sowie das Recht, auf dieser Fläche Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten und den Winterdienst durchzuführen, ein. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Sämtliche Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die Stadtgemeinde Amstetten. Weitere Details sind dem beiliegenden Vertragsentwurf zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Kraftwerk Hofmühle Beteiligungs GmbH und Co KG betreffend der Nutzung der im beiliegenden Plan gelb markierten Fläche als Geh- und Radweg sowie dem Recht, auf dieser Fläche Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten und den Winterdienst durchzuführen wird genehmigt. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sowie die Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Amstetten. Der dieser Sitzungsvorlage beiliegende Dienstbarkeitsvertrag samt Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

32) **NÖ Landesklinikenholding; Abschluss eines Bestandsvertrages für die Gesundheits- und Krankenpflegeschule**

Der mit der NÖ Landeskliniken-Holding abgeschlossene Bestandsvertrag für die Räumlichkeiten der Gesundheits- und Krankenpflegeschule in Amstetten, Krankenhausstraße 12, läuft mit 31. Dezember 2013 ab.

Da die NÖ Landeskliniken-Holding weiterhin die Räumlichkeiten für den Schulbetrieb benötigt, soll ein neuer Bestandsvertrag auf die Dauer von drei Jahren, sohin bis zum 31.12.2016, abgeschlossen werden.

Die näheren Details sind dem in Kopie angeschlossenen Vertragsentwurf zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss des Bestandsvertrags mit der NÖ Landeskliniken-Holding für die Räumlichkeiten der Gesundheits- und Krankenpflegeschule in Amstetten, Krankenhausstraße 12, für die Zeit von 1.1.2014 bis 31.12. 2016 gemäß beiliegendem, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vertragsentwurf wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

33) **Garagen auf Parzelle 374/48, KG Schönbichl, Gestattungsverträge 1980 – Verlängerung**

Mit Gestattungsverträgen wurde 1980 Mietern bzw. Wohnungseigentümern der Wohnhausanlage „Süd“ für sich und ihre Rechtsnachfolger die Erlaubnis eingeräumt, auf dem im Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten stehenden Grundstück Nr. 374/48, KG Schönbichl, je eine Garage zu errichten.

Diese Verträge wurden auf 33 Jahre befristet und enden im Dezember 2013. Die Garagen werden nach wie vor benutzt und ist es daher erforderlich, mit den Besitzern für sich bzw. ihre Rechtsnachfolger eine Vertragsverlängerung zu vereinbaren:

Folgende Personen sind davon betroffen:

Josef Naglseder, Auer von Welsbachstraße 7, 3300 Amstetten

Gerhard Jocher, Igo Etrichstraße 10a, 3300 Amstetten

Johann und Silvia Seibert, Auer von Welsbachstraße 15, 3300 Amstetten

Franz Wenninger, Invalidenstraße 43, 3300 Amstetten

Die Verträge sollen auf weitere 30 Jahre verlängert werden; als Entgelt für die Benützung wird statt bisher € 7,27/Jahr zzgl. gesetzlicher USt. nunmehr ein Betrag von € 10,-/Jahr zzgl. gesetzlicher USt. ab dem Verrechnungsjahr 2014 festgelegt.

Ansonsten bleiben die Bedingungen der Gestattungsverträge aufrecht.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Verlängerung der 1980 über die Errichtung von Garagen abgeschlossenen Gestattungsverträge auf dem im Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten stehenden Grundstück Nr. 374/48, KG Schönbichl auf weitere 30 Jahre zu einem jährlichen Entgelt von € 10,-/Jahr zzgl. gesetzlicher USt. mit den im Sachverhalt genannten

Personen wird genehmigt. Die sonstigen Bedingungen der Verträge bleiben weiterhin aufrecht.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

StR. Mag. Dangl verlässt die Sitzung.

34) **Mietvertrag mit der Sparkasse der Stadt Amstetten AG (FN 317211m), EZ 14, Grdstk.Nr. 367, KG Amstetten**

Die Sparkasse der Stadt Amstetten AG, Hauptplatz 31, 3300 Amstetten beabsichtigt, auf dem Gebäude der Liegenschaft EZ 14, Grdstk.Nr. 367, KG Amstetten eine Photovoltaikanlage zu errichten. Auf dieser Liegenschaft ist ein Gebäude errichtet, in dem die Stadtgemeinde Amstetten Wohnungseigentum an den Räumlichkeiten I und die Sparkasse der Stadt Amstetten AG Wohnungseigentum an den Räumlichkeiten II besitzt.

Die Stadtgemeinde Amstetten vermietet die Dachfläche dieses Gebäudes in dem in ihrem Eigentum befindlichen Anteilen an die Sparkasse Amstetten AG für die Errichtung der Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage wird auf einer Gesamtfläche von ca. 250 m<sup>2</sup> errichtet und ist auf beiliegendem Plan dargestellt.

Der jährliche Mietzins beträgt € 600,-- (in Worten sechshundert Euro) zuzügl. gesetzl. USt.. Der Mietzins wird wie folgt entrichtet:

Die Blechdachfläche auf der die Photovoltaikanlage montiert werden soll (Flächenmaß von ca. 200 m<sup>2</sup>), ist zuvor zu sanieren. Die Übernahme und Durchführung dieser Dachsanierung erfolgt durch die Sparkasse. Aufgrund einer Kostenschätzung entspricht der auf die Vermieterin entfallende Kostenanteil der Dachsanierung einem Gegenwert von € 20.000,--. Dieser Kostenanteil wird durch die Sparkasse finanziert und entspricht einer Mietzinsvorauszahlung für 33 Jahre und 4 Monate. Nach Erfüllung der Mietzinsvorauszahlung ist der obige Mietzins sodann wertgesichert nach dem VPI 2010 zu berechnen, wobei als Ausgangsbasis die Indexzahl für den Monat des Wirksamkeitsbeginns des Vertrages heranzuziehen ist.

Die sonstigen Bedingungen sind im beiliegenden Mietvertrag enthalten.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s** : (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss des Mietvertrages mit der Sparkasse der Stadt Amstetten AG, Hauptplatz 31, 3300 Amstetten betreffend der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Liegenschaft EZ 14, Grdstk.Nr. 367, KG Amstetten, wird genehmigt. Der dieser Sitzungsvorlage in Kopie beiliegende Mietvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

StR. Mag. Dangl kommt wieder zur Sitzung zurück.

35) **Mietvertrag mit Transjob – Verein für Wirtschafts- und Beschäftigungsinitiativen, Vermietung einer Teilfläche der Liegenschaft EZ 2348, Grdstk. Nr. 1643/2, KG Amstetten (ehemaliges Schlosserinternat)**

Die Stadtgemeinde Amstetten erwirbt die Liegenschaft EZ 2348, Grdstk.Nr. 1643/2, KG Amstetten von der Landesinnung der Metalltechniker NÖ (ehemaliges Schlosserinternat). In weiterer Folge ist beabsichtigt, die in den beiliegenden Plänen gelb schraffierten Teilflächen dieser Liegenschaft im Ausmaß von 51,88 % an den Verein für Wirtschafts- und Beschäftigungsinitiativen TRANSJOB, Weitenfeldstraße 35, 3300 Amstetten zu vermieten. Die Teilflächen werden zum Zweck der Umsetzung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten vermietet. Das Mietverhältnis soll mit 1.1.2014 beginnen und vorerst auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Es verlängert sich sodann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird. Der monatliche Mietzins beträgt € 3.333,33 zzgl. gesetzlicher USt. und Betriebskosten. Die übrigen Bestimmungen sind dem beiliegenden Vertragsentwurf zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss des Mietvertrages mit dem Verein für Wirtschafts- und Beschäftigungsinitiativen TRANSJOB, Weitenfeldstraße 35, 3300 Amstetten zum Zweck der Umsetzung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten auf der Liegenschaft EZ 2348, Grdstk.Nr. 1643/2, KG Amstetten wird genehmigt. Der dieser Sitzungsvorlage beiliegende Mietvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

36) **Mietvertrag mit der Sportverein Union Mauer bei Amstetten Sport- und Infrastruktur KG, Hauptstraße 21, 3362 Mauer Öhling, Grdstk.Nr. 800/5, EZ 2056, KG Mauer, Sportplatz Mauer**

Die Sportverein Union Mauer bei Amstetten Sport- und Infrastruktur KG, Hauptstraße 21, 3362 Mauer Öhling, ist Bauberechtigte an der dem Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, Landhausplatz 1, 3109 Sankt Pölten allein gehörenden Liegenschaft EZ 2056, Grdstk.Nr. 800/5, KG Mauer bei Amstetten im Ausmaß von rund 48.085 m<sup>2</sup>. Die Sportverein Union Mauer bei Amstetten Sport- und Infrastruktur KG vermietet an die Stadtgemeinde Amstetten diese Liegenschaft samt den sich darauf befindlichen Baulichkeiten und Anlagen zum ausschließlichen Zweck des Betriebes einer Sportanlage. Das Mietverhältnis beginnt rückwirkend mit 1.9.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die sonstigen Bestimmungen sind dem beiliegenden – einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzungsvorlage bildenden – Mietvertrag zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss eines Mietvertrages mit der Sportverein Union Mauer bei Amstetten Sport- und Infrastruktur KG, Hauptstraße 21, 3362 Mauer Öhling, zum Zweck des Betriebes einer Sportanlage auf der Liegenschaft EZ 2056, Grdstk.Nr. 800/5, KG Mauer wird genehmigt. Der dieser Sitzungsvorlage beiliegende Mietvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

37) **Untermietvertrag mit dem Sportverein Union Mauer, Bahnhofstraße 11/0, 3362 Mauer-Öhling, Grdstk.Nr. 800/5, EZ 2056, KG Mauer, Betrieb des Sportplatzes in Mauer**

Die Stadtgemeinde Amstetten ist Mieterin der Liegenschaft EZ 2056, Grdstk.Nr. 800/5, KG Mauer bei Amstetten im Ausmaß von rund 48.085 m<sup>2</sup>. Auf dieser Liegenschaft befindet sich die Sportanlage Mauer samt den dazugehörigen Baulichkeiten. Es soll nun diese Liegenschaft samt Baulichkeiten und Buffet an den Sportverein Union Mauer, untervermietet werden. Die Liegenschaft darf ausschließlich zum Zweck des Betriebes der Sportanlage genützt werden. Das Untermietverhältnis beginnt rückwirkend mit 1.9.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das jährliche Mietentgelt beträgt € 1.100,--/Jahr zzgl. gesetzlicher USt. sowie 10 % der jährlichen Betriebskosten. Die sonstigen Bedingungen sind dem beiliegenden Untermietvertrag zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem Sportverein Union Mauer, Bahnhofstraße 11/0, 3362 Mauer – Öhling, betreffend der Untervermietung der Liegenschaft EZ 2056, Grdstk.Nr. 800/5, KG Mauer zum Zweck des Betriebes der Sportanlage wird genehmigt. Der dieser Sitzungsvorlage beiliegende Untermietvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

38) **Mietvertrag mit der Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH und CoKG und der Hauptschulgemeinde Amstetten, Grdstk.Nr. 1730/3, EZ 2267, KG Amstetten, Nutzung der Zentralschule**

Die Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH und CoKG ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2267, Grdstk.Nr. 1730/3, KG Amstetten. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Gebäude der neuen Zentralschule Amstetten. Die Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH und CoKG vermietet die Räumlichkeiten der Zentralschule an die Stadtgemeinde Amstetten und die Hauptschulgemeinde Amstetten. Die Stadtgemeinde Amstetten mietet die im beiliegenden Plan rot gekennzeichneten Räumlichkeiten zum Zweck des Betriebes der Musikschule sowie für Nutzungen durch den Musikverein und das Amstettner Symphonieorchester. Die im beiliegenden Plan grün gekennzeichneten Räumlichkeiten werden von der Haupt-

schulgemeinde Amstetten zum Zweck des Betriebes der Mittelschule Amstetten (Standort Pestalozzistraße) gemietet. Darüber hinaus nutzt die Stadtgemeinde Amstetten stundenweise die im Plan grün gekennzeichneten Räumlichkeiten zum Zwecke des Betriebes der Volkshochschule und für die Sportvereine. Die Hauptschulgemeinde nutzt stundenweise die im Plan rot gekennzeichneten Räumlichkeiten zum Zweck des Betriebes der Mittelschule Amstetten.

Das Bestandverhältnis beginnt mit 1.1.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die näheren Bestimmungen sind dem, dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Vertragsentwurf sowie dem Lageplan zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss eines Mietvertrages mit der Amstettner Schulinfrastrukturentwicklung GmbH und CoKG sowie der Hauptschulgemeinde Amstetten betreffend der Nutzung der Zentralschule, Liegenschaft EZ 2267, Grdstk.Nr. 1730/3, KG Amstetten wird genehmigt. Der dieser Sitzungsvorlage beiliegende Mietvertrag samt Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

39) **Untermietvertrag mit dem Österreichischen Alpenverein, Sektion Amstetten und dem Verein Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Amstetten, Nutzung des Boulderraumes der Zentralschule**

Die Stadtgemeinde Amstetten ist Mieterin des im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Sitzungsvorlage bildenden Plan rot gekennzeichneten Raumes der Liegenschaft EZ 2267, Grdstk.Nr. 1730/3, KG Amstetten. Sie vermietet den, als Boulderraum ausgestalteten Raum an den Oesterreichischen Alpenverein, Sektion Amstetten sowie an den Verein Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Amstetten. Das Untermietverhältnis beginnt mit 1.1.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietzins berechnet sich anhand der Errichtungskosten des Boulderraumes. Die Untermieter entrichten zu Beginn des Vertragsverhältnisses 50 % der Errichtungskosten in der Höhe von € 21.300,-- im Rahmen einer Mietzinsvorauszahlung. Die übrigen 50 % der Errichtungskosten in der Höhe von € 21.300,-- sind in 10 jährlichen Raten zuzüglich einer Betriebskostenpauschale iHv € 100,-- zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt durch die Untervermieterin jeweils bis 31. März eines jeden Jahres im Vorhinein. Nach Ablauf von 10 Jahren (1.1.2024) ist die Miete unter Anrechnung der eingebrachten Errichtungskosten einvernehmlich neu festzusetzen. Die weiteren Details sind dem dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Vertragsentwurf zu entnehmen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Abschluss eines Untermietvertrages mit dem Oesterreichischen Alpenverein, Sektion Amstetten sowie dem Verein Naturfreunde Österreich, Ortsgruppe Amstetten, betreffend der Untervermietung des Boulderraumes der Liegenschaft EZ 2267, Grdstk.Nr. 1730/3, KG Amstetten (Zentralschule Amstetten) wird genehmigt.

Der dieser Sitzungsvorlage beiliegende Untermietvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

40) **Kriminalpolizeilicher Exekutivdienst durch den Gemeindevachkörper, Antrag gemäß § 18 Abs 4 Strafprozessordnung 1975 idF. BGBl I/ Nr. 195/2013**

Durch die Änderung der Strafprozessordnung 1975, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 195/ 2013, wurde der § 18 leg. cit. im Absatz 3 geändert und Abs 4 angefügt. Die Novelle tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

Die genannten Bestimmungen (neu) lauten wie folgt:

§ 18 Abs 3:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ( § 5 Abs 2 SPG) versehen den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst, der in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes handelt.

Abs 4:

Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindevachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um kriminalpolizeilichen Exekutivdienst zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Landespolizeidirektors nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel sich die Gemeinde befindet. Die Unterstellung ist durch Verordnung des Landespolizeidirektors

1. auf Antrag der Gemeinde oder

2. auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Sprengel sich die Gemeinde befindet, soweit festgestellt wird, dass der Gemeindevachkörper die ihm übertragene Aufgabe nicht erfüllt, aufzuheben.

Damit die Beamten der Stadtpolizei den kriminalpolizeilichen Exekutivdienst ausüben können, muss im Verordnungsweg die Unterstellung unter die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erfolgen.

Dienstrechtlich gibt es keine Änderungen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s**: (GRB.v.11.12.2013)

Die Stadtgemeinde Amstetten stellt den Antrag an den Landespolizeidirektor zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 Abs 4 Strafprozessordnung 1975 idF. BGBl Teil I Nr. 195/2013, wonach die Angehörigen des Gemeindevachkörpers der Stadt zur Verrichtung des kriminalpolizeilichen Exekutivdienstes der Bezirkshauptmannschaft Amstetten unterstellt werden.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig



41) **Änderung der Pächter eines bestehenden Pachtvertrages**

Frau Michaela Demirtas, Parksiedlung 24/1, 3300 Amstetten ist als alleinige Pächterin der Grundstücke Teilfläche 1276/33 im Ausmaß von 77 m<sup>2</sup> und Teilfläche 1276/32 im Ausmaß von 89 m<sup>2</sup> im Pachtvertrag angegeben.

Es soll nun auch ihr Ehegatte, Herr Hüseyin Demirtas, Parksiedlung 24/1, 3300 Amstetten als weiterer Pächter in den Pachtvertrag aufgenommen werden.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Aufnahme von Herrn Hüseyin Demirtas in den bestehenden Pachtvertrag von Frau Michaela Demirtas für die Grundstücke Teilfläche 1276/33 im Ausmaß von 77 m<sup>2</sup> und Teilfläche 1276/32 im Ausmaß von 89 m<sup>2</sup> wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis :** einstimmig

42) **Kindertagesbetreuung; Abschluss einer Vereinbarung mit der Kidspoint GmbH**

Die Stadtgemeinde Amstetten beabsichtigt, in den von ihr gemieteten Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens in 3300 Amstetten, Siedlungsstraße 20, für Kleinkinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum frühestmöglichen Eintritt in den Kindergarten eine Tagesbetreuung anzubieten.

Die Kidspoint GmbH führt solche Tagesbetreuungseinrichtungen und hat mit Schreiben vom 3.Juli 2013 ein Angebot mit drei Varianten gelegt. Die Stadtgemeinde Amstetten geht davon aus, dass der Bedarf für Öffnungszeiten an Werktagen Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ganzjährig gegeben ist. Dieser Bedarf ist bei Umsetzung der Variante 3 gedeckt.

Das Angebot ist der Sitzungsvorlage angeschlossen.

Es ist daher zwischen der Stadtgemeinde Amstetten und der Kidspoint GmbH eine Vereinbarung abzuschließen. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer eines Jahres, beginnend ab dem der rechtskräftigen Bewilligung nach der NÖ Tagesbetreuungsverordnung folgenden Monatsersten. Die Vereinbarung erlischt nach einem Jahr automatisch; eine frühere Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Tragung des Betriebsabgangs.

Alle weiteren Details sind dem dieser Sitzungsvorlage angeschlossenen Vertragsentwurf zu entnehmen.

Mit Ablauf dieses Betriebsjahres ist neuerlich zu entscheiden, ob der Betrieb weitergeführt wird. Ebenso soll im Zuge dieser Überlegungen auch entschieden werden, ob der Mietvertrag, den die Stadtgemeinde Amstetten mit den Kinderfreunden über die Räumlichkeiten abgeschlossen hat, gekündigt wird.

Wechselrede:

StR.Mag.Dangl

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Stadtgemeinde Amstetten beabsichtigt, in den von ihr gemieteten Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens in 3300 Amstetten, Siedlungsstraße 20, für Kleinkinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum frühestmöglichen

Eintritt in den Kindergarten eine Tagesbetreuung anzubieten. Der Betrieb soll von der Kidspoint GmbH übernommen werden. Zu diesem Zweck ist eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Amstetten und der Kidspoint GmbH abgeschlossen worden.

Der dieser Sitzungsvorlage angeschlossene Vertragsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

42.1) **Österreichische Kinderfreunde, Ortsgruppe Amstetten, Abänderung des Mietvertrages betreffend der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens, Siedlungsstraße 20, 3300 Amstetten**

Die Stadtgemeinde Amstetten beabsichtigt, in den von ihr von den Kinderfreunden, Ortsgruppe Amstetten gemieteten Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens in 3300 Amstetten, Siedlungsstraße 20, für Kleinkinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum frühestmöglichen Eintritt in den Kindergarten eine Tagesbetreuung anzubieten. Der Mietvertrag wurde am 23.09.1994 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Der Jahresmietzins beträgt derzeit € 2.113,12 zzgl. gesetzlicher USt. (wertgesichert nach dem VPI 1986). Die Betriebskosten wurden bisher zur Hälfte von beiden Vertragsteilen zur Zahlung übernommen, der auf die Stadtgemeinde entfallende Jahresanteil betrug bei der letzten Betriebskostenabrechnung € 1.453,46 zzgl. gesetzlicher USt.. Die Gasbezugskosten iHv ca. € 4.000,--/Jahr zzgl. gesetzlicher USt., die Kosten für die Versicherung (Leitungswasser, Feuer- und Einbruchversicherung) iHv € 125,--/Jahr zzgl. gesetzlicher USt. wurden von der Stadtgemeinde zur Gänze getragen. Die Kosten der Mülltonnen waren bisher in der Betriebskostenabrechnung enthalten. Aufgrund des Mietvertrages sind sie allerdings zur Gänze von der Mieterin zu bezahlen. Die für eine Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder anfallenden Müllkosten bemessen sich wie folgt: Restmülltonne 1000 Liter, 14 tägige Entleerung, Kosten ca. € 1.741,--/Jahr zzgl. gesetzlicher USt., Biotonne 240 Liter, 14 tägige Entleerung, Kosten ca. € 74,36/Jahr zzgl. gesetzlicher USt. und sind von der Stadtgemeinde zu entrichten.

Aufgrund der beabsichtigten Änderung des Verwendungszwecks ist der Mietvertrag in folgenden Punkten zu adaptieren:

Punkt I: Änderung des Verwendungszweckes: ...die Stadtgemeinde Amstetten mietet zum Zweck der Führung einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder...

Punkt II: Das Mietverhältnis kann von den Vertragsparteien jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden. Bis zum Ablauf des 31.12.2014 wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich ein Kündigungsverzicht vereinbart.

Punkt IV. Die für das Haus Amstetten, Siedlungsstraße 20 anfallenden Betriebskosten werden wie folgt entrichtet: Für die Stromabrechnung wird seitens der Mieterin ein eigener Stromzähler installiert. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch. Die Kosten für Wasser und Kanal werden zu 2/3 von der Mieterin und zu 1/3 von der Vermieterin bezahlt.

Die Abänderungen der Punkte I und II sollen mit 1.1.2014 in Kraft treten. Die Abänderung in Punkt IV. hinsichtlich der Betriebskosten treten mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Mietvertrages vom 23.09.1994 bleiben unverändert aufrecht. Die abzuändernden Punkte sind im beiliegenden Mietvertrag rot markiert.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Der Gemeinderat genehmigt folgende Abänderungen des mit den Kinderfreunden, Ortsgruppe Amstetten abgeschlossenen Mietvertrages vom 23.09.1994:

Punkt I: Änderung des Verwendungszweckes: ...die Stadtgemeinde Amstetten mietet zum Zweck der Führung einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder...

Punkt II: Das Mietverhältnis kann von den Vertragsparteien jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden. Bis zum Ablauf des 31.12.2014 wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich ein Kündigungsverzicht vereinbart.

Punkt IV. Die für das Haus Amstetten, Siedlungsstraße 20 anfallenden Betriebskosten werden wie folgt entrichtet: Für die Stromabrechnung wird seitens der Mieterin ein eigener Stromzähler installiert. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch. Die Kosten für Wasser und Kanal werden zu 2/3 von der Mieterin und zu 1/3 von der Vermieterin bezahlt.

Die Abänderungen der Punkte I und II sollen mit 1.1.2014 in Kraft treten. Die Abänderung in Punkt IV. hinsichtlich der Betriebskosten treten mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Mietvertrages vom 23.09.1994 bleiben unverändert aufrecht. Die abzuändernden Punkte sind im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Mietvertrag rot markiert.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

#### 42.2) **Firma Rafetseder, Nah & Frisch, Mietvertrag Backofen, Kündigung**

Die Stadtgemeinde Amstetten hat im Jahr 2008 einen Backofen der Firma MIWE zu einem Preis von € 9.600,- inkl. MWSt. angekauft. Für den Ankauf erhielt die Stadtgemeinde eine NAFES-Förderung in Höhe von € 2.400,-

Dieser Backofen wurde mit Wirkung vom 1.1.2009 an die Firma Rafetseder, Nah & Frisch, Inhaber Fritz Rafetseder, Ferdinand-Raimundstraße 1, Amstetten, zu einem monatlichen Entgelt von € 120,- vermietet.

Gemäß Punkt 3 des Mietvertrags wurde seitens des Mieters ein Kündigungsverzicht für die Dauer von fünf Jahren abgegeben. Danach ist der Mieter berechtigt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Herr Rafetseder hat mit Schreiben vom 19. November 2013 den Mietvertrag gekündigt und ersucht, dieser Kündigung unter Abstandnahme von der Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. 12.2013 zuzustimmen, was einer fünfjährigen Laufzeit des Mietvertrags entsprechen würde.

Weiters ersuchte er, den Backofen käuflich erwerben zu können.

Aus Sicht der Stadtgemeinde besteht kein Einwand, den Backofen zu verkaufen. Sollte die NAFES-Förderstelle Rückzahlungsforderungen stellen, sind diese von der Firma Rafetseder zu tragen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Der Gemeinderat stimmt der Kündigung des Mietvertrags vom 9.1.2009 mit der Firma Rafetseder, Ferdinand-Raimundstraße 1, 3300 Amstetten, mit Ablauf des 31.12.2013 zu. Weiters wird dem Verkauf des Konvektionsbackofens „MIWE“ an die Firma Rafetseder zum Preis von € 100,- zugestimmt. Sollte die NAFES-Förderstelle Rückzahlungsforderungen stellen, sind diese von der Firma Rafetseder zu begleichen.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 7:

### 43) Anton Danner GesmbH – Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz – Gewinnungsbetriebsplanes für die obertätige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf Parz.Nr. 2055/3, Abbaufeld „Greinsfurth II“, KG. Mauer, sowie Fristverlängerung für den Schotterabbau auf Parz. Nr. 2055/165 – Abbaufeld „Greinsfurth I“

Mit Schreiben vom 08.10.2013, GZ. AMW2-M-0451/002, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Anton Danner Gesellschaft m.b.H. um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die obertätige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Erweiterung des Schotterabbaues Parz. Nr. 2055/165 – Abbaufeld „Greinsfurth“) auf Parz.Nr. 2055/3, Abbaufeld „Greinsfurth II“, KG. Mauer, Gemeinde Amstetten, sowie um Fristverlängerung für den Schotterabbau auf Parz.Nr. 2055/165 – Abbaufeld „Greinsfurth I“ bis 31.12.2015, angesucht hat.

Die Fa. Anton Danner GmbH., Urlweg 12, 3362 Mauer, betreibt in Greinsfurth ein Kieswerk mit Aufbereitungsanlage. Der Kiesabbau auf dem Abbaufeld „Greinsfurth I“, Grst. Nr. 2055/165, wird demnächst abgeschlossen sein und es soll nunmehr eine Erweiterung des Abbaus nach Nordosten hin, auf dem Grst. Nr. 2055/3 erfolgen. Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ersucht die Stadtgemeinde Amstetten im Verfahren im Hinblick auf die schützenswerten Interessen gemäß §§ 82, 83 und 116 Abs. 1 Z 4-9 Mineralrohstoffgesetz Stellung zu nehmen.

### § 82 Gewinnungsbetriebsplan – Raumordnung

- (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertätige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu untersagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde, in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke liegen, diese als
  1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen festgelegt oder ausgewiesen sind.Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300m.
- (2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300m liegt, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn
  1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugebiete gewidmet sind oder
  2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt.

Vom Büro MÜLLER-BBM Austria GmbH, Opernring 6, 8010 Graz wurde eine Luftreinhalte-technische Untersuchung, Bericht Nr. A8009/01, 31. Mai 2013, durchgeführt. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass beim Abbaufeld „Greinsfurth I“, inkl. Aufbereitung, die Feinstaubzusatzbelastung (PM10), berechnet auf den Tagesmittelwert (TMW), überschritten wird.

Für das Abbaugebiet „Greinsfurth II“ geht aus der Tabelle hervor, dass dieser Wert wieder überschritten wird. Zur Beurteilung einer solchen Untersuchung wird das im UVE Leitfadens des Umweltbundesamtes dokumentierte Schwellenwertkonzept herangezogen, wonach relevante Beiträge zur Immissionsbelastung erst ab Zusatzimmissionen von mehr als 3% eines Kurzzeitgrenzwertes oder mehr als 1% eines Langzeitgrenzwertes vorliegen. Die maximale Zusatzbelastung durch den Schotterabbau zur Vorbelastung im Bereich des Kurzzeitgrenzwertes liegt bei 0,7% und damit deutlich unter dem Schwellenwert. Im Bereich des Langzeitgrenzwertes kommt es zu keiner Zusatzbelastung und demnach auch zu keiner Überschreitung.

Zur Lärmsituation kann festgestellt werden, dass der Schotterabbau mittels Radlader oder Bagger wie bisher durchgeführt wird. Das gewonnene Material wird direkt in der angrenzenden Aufbereitungsanlage weiter verarbeitet. Dadurch sind keine zusätzlichen LKW Transporte auf den öffentlichen Straßen erforderlich.

Für das angrenzende Bauland-Wohngebiet, in einem Abstand von ca. 250 m, kann festgehalten werden, dass der bereits bestehende langgestreckte Baukörper auf dem Grundstück Nr.2050/1 für das Wohnhaus eine Schutzfunktion ausübt.

Beim ggst. Projekt handelt es sich nur um eine räumliche Erweiterung der bestehenden Schottergrube. Der Schotterabbau im Bereich des Abbaufeldes „Greinsfurth II“ kann technisch gesehen erst nach Beendigung der Abbautätigkeit im Abbaufeld „Greinsfurth I“ erfolgen und somit kann ein Doppelbetrieb ausgeschlossen werden. Dadurch kann es auch zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung der Anrainer kommen, die Kiesaufbereitung wird wie bisher direkt angrenzend erfolgen und es sind keine zusätzlichen baulichen Anlagen geplant.

Es sind daher in Bezug auf Staub- und Lärmemissionen keine unzumutbaren bzw. erhöhten Belästigungen der Anrainer zu erwarten.

Es wird gemäß §§ 82, 83 und 116, Abs. 1, Z. 4-9 MinroG, die Stellungnahme abgegeben, dass kein Einwand gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe für das Abbaufeld „Greinsfurth II“ besteht. Weiters wird mitgeteilt, dass im Hinblick auf § 80, Abs. 2, Z. 10, kein Einwand besteht, da keine öffentlichen Verkehrsflächen für den Materialtransport in Anspruch genommen werden.

Dieselbe Stellungnahme wird in Bezug auf die Fristverlängerung für den Schotterabbau für das Abbaufeld „Greinsfurth I“ abgegeben.

Keine Wechselrede

### **Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz der Anton Danner GesmbH für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Erweiterung des Schotterabbaues Parz. Nr. 2055/165 – Abbaufeld „Greinsfurth“) auf Parz.Nr. 2055/3, Abbaufeld „Greinsfurth II“, KG. Mauer, Gemeinde Amstetten, sowie um Fristverlängerung für den Schotterabbau auf Parz.Nr. 2055/165 – Abbaufeld „Greinsfurth I“ bis 31.12.2015, wird von der Stadtgemeinde gemäß §§ 82, 83 und 116, Abs. 1, Z. 4-9 MinroG, die Stellungnahme abgegeben, dass kein Einwand gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe für das Abbaufeld „Greinsfurth II“ besteht. Weiters wird mitgeteilt, dass im Hinblick auf § 80,

Abs. 2, Z. 10, kein Einwand besteht, da keine öffentlichen Verkehrsflächen für den Materialtransport in Anspruch genommen werden.  
Dieselbe Stellungnahme wird in Bezug auf die Fristverlängerung für den Schotterabbau für das Abbaufeld „Greinsfurth I“ abgegeben.

**Abstimmungsergebnis** : 34 dafür  
2 dagegen (GR Haag, GR Lueger)

44) **Jana Strickova – Erweiterung Cafe/Weinbar im Standort 3300 Amstetten, Alte Zeile 2**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 15.10.2013, GZ. AMW2-BA-0737/003, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass Frau Jana Strickova um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Cafe/Weinbar) durch die Erweiterung dieser im Standort 3300 Amstetten, Alte Zeile 2, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, das Vorhaben geeignet ist, die Anrainer durch Lärm zu belästigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Objekt baubehördlich seit 2011 auf 3 Jahre befristet wurde und die Baubewilligung am 16.03.2014 abläuft.

Keine Wechselrede

**Beschluss**: (GRB.v.11.12.2013)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Frau Jana Strickova für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Cafe/Weinbar) im Standort 3300 Amstetten, Alte Zeile 2, durch die Erweiterung dieser, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, das Vorhaben geeignet ist, die Anrainer durch Lärm zu belästigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Objekt baubehördlich seit 2011 auf 3 Jahre befristet wurde und die Baubewilligung am 16.03.2014 abläuft.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

45) **City Center Amstetten GmbH – Vergrößerung des Verkaufsstandes der Firma Blumen Habersohn im Standort 3300 Amstetten, Waidhofner Straße 1**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 15.10.2013, GZ. AMW2-BA-04241/018, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die City Center Amstetten GmbH um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Vergrößerung des Verkaufsstandes der Firma Blumen Habersohn im Standort 3300 Amstetten, Waidhofner Straße 1, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der City Center Amstetten GmbH für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Amstetten, Waidhofner Straße 1, durch die Vergrößerung des Verkaufsstandes der Firma Blumen Habersohn wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

46) **Schröfl Günter – Errichtung und Betrieb eines Handels mit pyrotechnischen Artikeln der Kategorien F1 und F2 im Standort 3300 Greinsfurth, Waidhofner Straße 44, KG. Mauer**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 24.10.2013, GZ. AMW2-BA-13103/001, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass Herr Günter Schröfl um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Handels mit pyrotechnischen Artikeln der Kategorien F1 und F2 im Standort 3300 Greinsfurth, Waidhofner Straße 44, KG. Mauer, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Im gewerbebehördlichen Verfahren des Herrn Günter Schröfl für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Greinsfurth, Waidhofner Straße 44, KG. Mauer, durch die Errichtung und den Betrieb eines Handels mit pyrotechnischen Artikeln der Kategorien F1 und F2 wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig



47) **UMDASCH AG – Errichtung der Zelthalle Z45 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 29.10.2013, GZ. AMW2-BA-0446/064, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die UMDASCH AG um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung der Zelthalle Z45 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen. Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der UMDASCH AG für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, durch die Errichtung der Zelthalle Z45, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

48) **TENGAM Immobilien Pool GmbH – Errichtung eines Werbepylons im Standort 3300 Amstetten, Josef-Seidl-Straße 11**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 31.10.2013, GZ. AMW2-BA-04427/005, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die TENGAM Immobilien Pool GmbH um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Werbepylons im Standort 3300 Amstetten, Josef-Seidl-Straße 11, angesucht hat. Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der TENGAM Immobilien Pool GmbH für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Amstetten, Josef-Seidl-Straße 11, durch die Errichtung eines Werbepylons, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

49) **Franz Aiginger Gesellschaft m.b.H. – Erweiterung des Schauraumes, Zubau eines Ersatzteillagers und einer Direktannahme sowie die Errichtung eines Flugdaches im Standort 3363 Hausmening, Holzstraße 2, Grst.Nr. 1885/24, KG. Mauer**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 12.11.2013, GZ. AMW2-BA-13106/001, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Franz Aiginger Gesellschaft m.b.H. um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Erweiterung des Schauraumes, dem Zubau eines Ersatzteillagers und einer Direktannahme sowie die Errichtung eines Flugdaches im Standort 3363 Hausmening, Holzstraße 2, Grst.Nr. 1885/24, KG. Mauer, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Franz Aiginger Gesellschaft m.b.H. für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3363 Hausmening, Holzstraße 2, Grst.Nr. 1885/24, KG. Mauer, durch die Erweiterung des Schauraumes, dem Zubau eines Ersatzteillagers und einer Direktannahme sowie die Errichtung eines Flugdaches, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

50) **Matthias Lindenhofer – Errichtung und Betrieb eines Fitnessstudios mit Wellnessbereich im Standort 3300 Amstetten, Johann-Radinger-Straße 9, Grst.Nr. 1023/36, KG. Amstetten**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 26.11.2013, GZ. AMW2-BA-1310/001, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass Herr Matthias Lindenhofer um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Fitnessstudios mit Wellnessbereich im Standort 3300 Amstetten, Johann-Radinger-Straße 9, Grst.Nr. 1023/36, KG. Amstetten, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch die Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Im gewerbebehördlichen Verfahren des Herrn Matthias Lindenhofer für die Errichtung und den Betrieb eines Fitnessstudios mit Wellnessbereich im Standort 3300 Amstetten, Johann-Radinger-Straße 9, Grst.Nr. 1023/36, KG. Amstetten, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

**Abstimmungsergebnis** : einstimmig

## Referat des Gemeinderatsausschusses 8:

### 51) Angebot der Sparkasse Amstetten zur Errichtung einer Stromtankstelle

Mit Schreiben vom 04.11.2013 erklärt sich die Sparkasse bereit, im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen in ihrem Hauptgebäude am Hauptplatz und der damit verbundenen Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen im Nahbereich ihres Standortes eine Stromtankstelle zu errichten und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Als bevorzugten Standort sieht die Sparkasse die beiden direkt vor ihrem Haupteingang gelegenen Kurzparkzonen-Stellflächen, als zusätzliche Variante wird von den Verantwortlichen eine Stellfläche im Bereich der Fußgängerzone nördlich des Radwegstreifens gesehen.

Nach Vorstellung dieses Projektes bei Baudir. DI Heigl und Ing. Loos wurde auch wie im Schreiben erwähnt, die Errichtung einer Stromtankstelle in der Tiefgarage angesprochen.

Zu den im Bereich des Hauptplatzes gewünschten Stellflächen wurde von Baudir. DI Heigl und Ing. Loos wegen der angespannten Parkplatzsituation bei den gebührenpflichtigen Stellplätzen Skepsis bekundet, da die Stellflächen für die Stromtankstelle (mindestens 2 je Bediensäule) logischerweise für die Stromtanker, welche sich noch in kleinster Minderzahl befinden, 24 Stunden täglich frei zu halten wären.

Wechselrede:

GR Gernot Huber, Bgm.Puchebner

**Beschluss:** (GRB.v.11.12.2013)

Die Stromtankstelle soll vor der Sparkasse am ersten Parkplatz – wie im Vorschlag 1b, der der Niederschrift angeschlossen ist – errichtet werden. Die weiteren Regelungen bezüglich Parkdauer, Ausnahmen, Situierung sowie die rechtlichen Fragen sind im nächsten Ausschuss für Verkehr und Stadtplanung zu diskutieren.

**Abstimmungsergebnis** : 33 dafür  
3 dagegen (FPÖ)

## Referat des Gemeinderatsausschusses 9:

### 52) Vermietung der Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Bahnhofstraße 11, Tür 2, an Herrn Elvir Zahidic-Korugic

Die Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Bahnhofstraße 11, Tür 2, im Ausmaß von 50,82 m<sup>2</sup>, ist frei geworden und soll ab 1. November 2013 an Herrn Elvir Zahidic-Korugic weitervermietet werden.

Der monatliche Hauptmietzins für diese Wohnung der Kategorie B beträgt € 124,--, zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale von € 67,--, zusammen € 210,10 inklusive MWSt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Vermietung der Gemeindewohnung in Amstetten, Bahnhofstraße 11, Tür 2, im Ausmaß von 50,82 m<sup>2</sup>, ab 1. November 2013, an Herrn Elvir Zahidic-Korugic wird genehmigt. Der monatliche Hauptmietzins für diese Wohnung der Kategorie B beträgt € 124,--, zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale von € 67,--, zusammen € 210,10 inklusive MWSt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

53) **Wohnungstausch - Vermietung der Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Preinsbacher Straße 60, Tür 5, an Frau Emina Besirovic**

Die Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Preinsbacher Straße 60, Tür 5, im Ausmaß von 49,82 m<sup>2</sup>, ist frei geworden und soll ab 1. November 2013 an Frau Emina Besirovic (bisher Mieterin der Wohnung Nr. 9) weitervermietet werden.

Der monatliche Hauptmietzins für diese Wohnung der Kategorie A beträgt € 161,92, zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale von € 68,--, zuzüglich einer monatlichen Heizkostenpauschale von € 55,--, zuzüglich einer monatlichen Pauschale für die Hausreinigung von € 23,--, zuzüglich eines monatlichen EVB, befristet bis 30.06.2025, von € 49,82, zusammen € 399,01 inklusive MWSt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Vermietung der Gemeindewohnung in Amstetten, Preinsbacher Straße 60, Tür 5, im Ausmaß von 49,82 m<sup>2</sup>, ab 1. November 2013, an Frau Emina Besirovic wird genehmigt. Der monatliche Hauptmietzins für diese Wohnung der Kategorie A beträgt € 161,92, zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale von € 68,--, zuzüglich einer monatlichen Heizkostenpauschale von € 55,--, zuzüglich einer monatlichen Pauschale für die Hausreinigung von € 23,-, zuzüglich eines monatlichen EVB, befristet bis 30.06.2025, von € 49,82, zusammen € 399,01 inklusive MWSt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

54) **Vermietung der Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Krankenhausstraße 12, Tür 39, an Herrn Dr. Filip Vavro**

Die Wohnung im Gemeindewohnhaus Amstetten, Krankenhausstraße 12, Tür 39, im Ausmaß von 42,44 m<sup>2</sup>, ist frei geworden und soll ab 1. November 2013 an Herrn Dr. Filip Vavro weitervermietet werden.

Der monatliche Hauptmietzins für diese Wohnung der Kategorie A beträgt € 138,79, zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale von € 66,--, zuzüglich einer monatlichen Heizkostenpauschale von € 50,--, zuzüglich einer monatlichen Warmwasserpauschale von € 15,--, zuzüglich einer monatlichen Pauschale für den Autoabstellplatz von € 9,95, zusammen € 313,71 inklusive MWSt.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Vermietung der Gemeindewohnung in Amstetten, Krankenhausstraße 12, Tür 39, im Ausmaß von 42,44 m<sup>2</sup>, ab 1. November 2013 an Herrn Dr. Filip Vavro wird genehmigt.

Der monatliche Hauptmietzins für diese Wohnung der Kategorie A beträgt € 138,79, zuzüglich einer monatlichen Betriebskostenpauschale von € 66,--, zuzüglich einer monatlichen Heizkostenpauschale von € 50,--, zuzüglich einer monatlichen Warmwasserpauschale von € 15,--, zuzüglich einer monatlichen Pauschale für den Autoabstellplatz von € 9,95, zusammen € 313,71 inklusive MWSt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

55) **Volkshilfe – Subvention Saalmiete für Veranstaltung und Imbiss**

Die Volkshilfe NÖ ersucht um Subvention der Veranstaltung am Dienstag 29.10.2013, um 17.00 h, im Amstettner Rathaussaal.

Es handelt sich dabei um einen Vortrag mit dem Themenkreis „Pflegegeld“. Als Referentin ist Frau DGKS Karina Aflenzer eingeladen. Die Kosten für die Saalmiete am 29.10.2013 werden sich auf ca. € 80,-- belaufen. Die Kosten für den kleinen Imbiss € 26,05.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Subvention an die Volkshilfe für den Vortrag zum Thema „Pflegegeld“ von DGKS Karina Aflenzer, am Dienstag, 29.10.2013, im Rathaussaal der Stadtgemeinde Amstetten, über die Saalmiete in der Höhe von ca. € 80,-- und die Kosten für den kleinen Imbiss in der Höhe von € 26,05, wird genehmigt.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/4292-7570 gegeben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

56) „Essen auf Rädern“ – Änderung der Richtlinien (Alterslimit der Fahrer/Fahrerinnen)

Die Stadtgemeinde Amstetten hat für die Durchführung der Aktion „Essen auf Rädern“ erstmals am 13.5.1977 einen Gemeinderatsbeschluss gefasst. Diese Richtlinien wurden bereits mehrmals überarbeitet und letztmals am 14.09.2005 angepasst.

Im § 10 ist die Zustellung des Mittagessens geregelt. Auszug aus den Richtlinien:  
Die Zustellung des Mittagessens erfolgt in einem Porzellangeschirr und in einer Warmhaltepackung. Für den Transport stellt die Gemeinde ein Kraftfahrzeug und eine(n) KraftfahrerIn zur Verfügung. Diese(r) kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. auf Wunsch bis Ende des Kalenderjahres, in dem das 70. Lebensjahr erreicht wurde, das Kraftfahrzeug lenken. Ein(e) freiwillige(r) HelferIn hat den Transport zu begleiten und das Mittagessen in die Wohnung des (der) AktionsteilnehmerIn zu bringen.

Auf Anfrage von einem Fahrer, der im heurigen Kalenderjahr das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll dieses Alterslimit hinterfragt werden.  
In der Ausschuss-Sitzung am 24.9.2013 wurde eine dbzgl. Abänderung der Richtlinien diskutiert.

Nach reiflicher Prüfung und Überlegung soll der § 10 neu formuliert werden.  
Die Zustellung des Mittagessens erfolgt in einem Porzellangeschirr und in einer Warmhaltepackung. Für den Transport stellt die Gemeinde ein Kraftfahrzeug und eine(n) KraftfahrerIn zur Verfügung. Diese(r) kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres das Kraftfahrzeug lenken. Auf schriftlichen Antrag des Fahrers/der FahrerIn ist der Einsatz 2 x um je 2,5 Jahre, max. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, verlängerbar. Dem schriftlichen Gesuch ist eine ärztliche Bestätigung für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 8 Führerscheingesetz (FSG) beizulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bestätigung werden von der Stadtgemeinde übernommen. Ein(e) freiwillige(r) HelferIn hat den Transport zu begleiten und das Mittagessen in die Wohnung des (der) AktionsteilnehmerIn zu bringen.

Keine Wechselrede

**B e s c h l u s s :** (GRB.v.11.12.2013)

Die Richtlinien für die Aktion „Essen auf Rädern“ sollen wie folgt abgeändert werden.

§ 10

Die Zustellung des Mittagessens erfolgt in einem Porzellangeschirr und in einer Warmhaltepackung. Für den Transport stellt die Gemeinde ein Kraftfahrzeug und eine(n) KraftfahrerIn zur Verfügung. Diese(r) kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres das Kraftfahrzeug lenken. Auf schriftlichen Antrag des Fahrers/der FahrerIn ist der Einsatz 2 x um je 2,5 Jahre, max. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, verlängerbar. Dem schriftlichen Gesuch ist eine ärztliche Bestätigung für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 8 Führerscheingesetz (FSG) beizulegen. Die Kosten für diese ärztliche Bestätigung werden von der Stadtgemeinde übernommen. Ein(e) freiwillige(r) HelferIn hat den Transport zu begleiten und das Mittagessen in die Wohnung des (der) AktionsteilnehmerIn zu bringen.

Alle anderen §§ der Richtlinien bleiben unverändert aufrecht.  
Die Abänderung der Richtlinien wird genehmigt und tritt sofort in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig